

Selbst
Eing. 16. DEZ 1941
Abg.

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des Gesetzes vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 15, Luisenpark 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68

8. Jahrgang

Berlin, den 8. Dezember 1941

30. Ausgabe

Inhalt: Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes. S. 615. — Benutzung von Wehrmacht-Kraftfahrzeugen im Kriege. S. 616. — Erfassung der Wehrpflichtigen, die auf Grund der WD. vom 23. 9. 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 584) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben. S. 619. — Jahresverfügung 1941/42 (Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht Nr. 3001/41 g. Abw. III (W) vom 12. 10. 1941). S. 620. — Vorzeitige Entlassung aus der Strafkast zu Weihnachten 1941. S. 620. — Strafvollstreckungsplan für die in besetzten Ostgebieten eingerichteten Wehrmachtgefängnisse. S. 620. — Erlaß beschädigter oder in Verlust geratener Ritterkreuze. S. 621. — Anerkennung von Beförderungen volksdeutscher Offiziere, die in Verordnungsblättern der ehem. österr. ung. Armee in der Zeit vom 28. 10. 18 — 1. 12. 26 ausgesprochen sind, und Beförderung von volksdeutschen Offizieren Fähnrichen und Militärbeamten der ehem. österr. ung. Armee, die unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geraten sind. S. 621. — Außerdienstlicher Verkehr mit Ausländern. S. 622. — Nachträgliche Beförderung volksdeutscher Offiziere usw. der ehem. österr. ung. Armee. S. 622. — Vertrauliche Behandlung von Auskünften und Beurteilungen. S. 622. — Ergänzung des Sonderausweises D bei Auslandsreisen. S. 623. — Heeresstreifen in bürgerlicher Kleidung. S. 623. — Dienstgradbezeichnungen bei Prop. Einheiten. S. 623. — Briefe von Truppenteilen zwecks Hergabe von Weihnachtspenden. S. 623. — Musikcorps. S. 623. — Ausstattung mit Allgemeinen Heeresmitteilungen. S. 624. — Disziplinarbefugnisse. S. 624. — Formänderung 2 cm Flak 38-Waffe (Deckel). Formänderung 2 cm Kw. K. 38-Waffe (Deckel). S. 624. — Formänderung 2 cm Flak 38-Waffe (Sperrlinke), Formänderung 2 cm Kw. K. 38-Waffe (Sperrlinke). S. 624. — Wischerköpfe für Gr. W. S. 625. — Schießausbildung mit Gewehr. S. 625. — Eihandgranate 39 (Abt.). S. 625. — 1. Gr. W. 36 (5 cm). S. 626. — 1. J. G. 18 (Rz.). S. 626. — Angabe der Nadelverbesserung an den Richtkreisen und Büffeln der Theodoliten. S. 626. — Verwendungsgebiet der Büffole. S. 626. — Erweitern der Ausbildungsziele bei der Kurzausbildung (H. Dv. 200/1a Anhang). S. 626. — Formänderung am Pioniergerät gr. Druckluftzerzeuger 34 (Bauart Flottnann). S. 627. — Schwimm- und Ausbildung der Pioniere in der kalten Jahreszeit. S. 627. — Ausstattung von Nachrichtentrupps. S. 628. — Hitze- und Kältefeste Batterien. S. 628. — Behandlung des Nachr. Geräts bei großer Kälte. S. 629. — Freibleitung für den 10 cm Ab. W. 40. S. 629. — Vorläufige Anweisung für die Handhabung der Gaspläne, der Gasprüf- und Entgiftungsmittel der Truppe. S. 629. — Rückführung von Krankenträgern und Krankendenden. S. 629. — M. G. Safetten 34 und M. G. Zieleinrichtungen für Pionier-Einheiten. S. 630. — Ungültigkeitserklärungen. S. 630. — Verlegung des H. N. Ja. Düren und der H. N. Ma. Düren nach Aachen. S. 630. — Vertreten von Befestigungsanlagen und Sicherungsbereichen. S. 630. — Feldzeuginspizient 5. S. 631. — Verkauf von handelsüblichen Pistolen an Offiziere und Beamte im Offiziersrang. S. 631. — Dienststempel und Dienststempel. S. 631. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 631. — Beförderungsmöglichkeiten der im niedrigsten Mannschafsdienstgrad eingestellten ehem. Wehrmachtbeamten — Heer —. S. 632. — Verhältnis der Wehrmachtbeamten — Heer — (aktive und Ergänzungs-Wehrmachtbeamte) zur NSDAP. S. 632. — Bezirk Bialystok. Aufhebung dienstrechtlicher Beschränkungen und Verbote. S. 632. — Warnungen. S. 632. — Verichtigung. S. 632. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 632. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 633. — Vorschriften, die beim Kampfeinsatz mitgeführt werden dürfen. S. 635. — Nachdruck vergriffener Vorschriften und Verblätter. S. 642. — Verurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42 für verlehre Soldaten. S. 643. — Nachforschung. S. 643. — Anschriften. S. 643.

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

1151. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes.

Vom 28. September 1941.

Die Verordnung über die Stiftung des Kriegsverdienstkreuzes vom 18. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2069) in der Fassung der Verordnung vom 19. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird wie folgt geändert und ergänzt:

Artikel 4 erhält folgende Fassung:

»Artikel 4

Die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern schließt die Verleihung der entsprechenden Klasse des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter aus. Wird das Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern nach erfolgter Ver-

leihung des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter verliehen, so ist die entsprechende Klasse des Kriegsverdienstkreuzes ohne Schwerter abzulegen. Sie bleibt jedoch im Besitz des Beliehenen.»

Führer-Hauptquartier, den 28. September 1941.

Der Führer

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Reichsminister des Innern

Frid

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des

Führers und Reichskanzlers

Dr. Meißner

Anlage
Kunst-Druck
Hofstaedt-Fischer
Nov. 1941
am 26. 11. 41
entnommen
Rohr, 1

8. Jede Fahrt über 200 km Gesamtstrecke (Hin- und Rückfahrt) im Heimatkriegsgebiet und im besetzten Gebiet (nicht Operationsgebiet) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung eines Befehlshabers mit der Stellung mindestens eines Kommandierenden Generals bzw. Admirals. Innerhalb der Oberkommandos der Wehrmacht und der Wehrmachtteile erteilen die Amtschefs diese Genehmigung. Ausgenommen hiervon sind die in Ziffer 4a und b genannten Personen.

Die Genehmigung ist nur nach schärfster Prüfung aller Umstände und unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebsstofflage schriftlich zu erteilen. Hierüber sind Listen zu führen, die von den Wehrmachtteilen von Zeit zu Zeit zu prüfen sind.

9. Fahrten mit Pkw. und Kom. vom Heimatkriegsgebiet in die besetzten Gebiete und umgekehrt sind verboten. Ausnahmen können nur von den Oberkommandos der Wehrmacht und der Wehrmachtteile angeordnet werden. Generelle Genehmigungen sind nicht statthaft.

Ist nach Art der Tätigkeit oder nach der Verkehrslage die Benutzung eines Kraftfahrzeugs am Dienstkreiseort unbedingt erforderlich, dann vereinbart dies das stellv. Gen. Kdo. usw. des Dienstkreises mit dem jeweiligen Wehrmacht- oder Militärbefehlshaber und umgekehrt. Den erforderlichen Betriebsstoff bringt der Benutzer in Form von W-Gutscheinen aus seinem Kontingent mit. Das gleiche Verfahren ist sinngemäß anzuwenden bei erforderlichen Dienstreisen in einen anderen Wehrkreis.

Für Fahrten mit Pkw. gilt Ziffer 8, wenn nicht bereits die Oberkommandos der Wehrmachtteile in Einzelfällen von sich aus solche Fahrten anordnen.

10. Die Benutzung von Kraftfahrzeugen ist in jedem Falle verboten:

- a) zur Beförderung von Wachen, Arbeitskommandos, Musikkorps und sonstigen geschlossenen Abteilungen zwischen Unterkunft und Beschäftigungsort,
- b) zum Besuch von Sportplätzen, Theatern, Museen u. ä. kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen,
- c) bei Veranstaltungen der Truppe zur Beförderung von Angehörigen oder Gästen des Veranstalters, von Darstellern und zu Darbietungen selbst,
- d) zur Beförderung oder Abholung von Urlaubern, Marktfenderwaren aus den besetzten Gebieten in das Heimatkriegsgebiet und umgekehrt.

11. Die Gestellung von Kraftfahrzeugen im Rahmen der Truppenbetreuung an K. d. J., Darstellertuppen u. ä. ist durch Verfg. D. R. W. AWA Az. 31 — (II c) Nr. 1450/40 vom 25. 3. 40 geregelt.

12. Die Ausbildung von Wehrmachtangehörigen im Kraftfahren hat sich nur auf die Sicherstellung des notwendigen Ersatzes an Kraftfahrern für die Feldwehrmacht und zur Befähigung der planmäßigen Kfz. der Ersatzwehrmacht zu beschränken; sie erfolgt nur bei den dafür bestimmten Ersatzabteilungen und privaten Fahrschulen entsprechend den Anordnungen der Oberkommandos der Wehrmachtteile.

Fahrschulfahrten können bis zu 50 km vom Standort ausgeführt werden. Das Anordnen von Lehrgängen oder besonderen Fahrten zur Erhaltung der Fahrfertigkeit ist verboten.

13. Das Einfahren von Kraftfahrzeugen aus der Neuerzeugung wird je nach Notwendigkeit durch D. R. W./Ag K

befohlen. Instand gesetzte Kraftfahrzeuge sind nur einzufahren, wenn eine Motorüberholung erfolgte und höchstens bis zu einer Gesamtfahrstrecke von 50 km.

14. Das Überführen neu zugewiesener Kraftfahrzeuge im Landmarsch ist auf Ausnahmen zu beschränken.

15. Je nach örtlichen Verhältnissen und der Anzahl der Kraftfahrzeuge am Standort sind durch die Standortältesten ohne Rücksicht auf das Kfz.-Soll einzelner Dienststellen Standortfahrbereitschaften zu bilden. Die Zahl der hierzu erforderlichen Kraftfahrzeuge ist dem dringendsten Bedürfnis anzupassen. Für volle Ausnutzung oder Zusammenlegung der einzelnen Fahrten (Personen- und Lastenbeförderung) ist der Standortälteste verantwortlich. Einzelheiten regeln die Wehrkreis- usw. Kdos.

16. Die nach S. B. Bl. 1939 Teil B Nr. 403 und Ergänzungen bisher genehmigten Verf. und Fürsorgefahrten sind erneut auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen. Neu einzurichtende Linien bedürfen der Genehmigung der Oberkommandos der Wehrmachtteile.

17. Bei Notständen (feindliche Fliegerangriffe, Brände, Naturkatastrophen) regeln die Wehrkreis- usw. Kdos., die Wehrmacht- oder Militärbefehlshaber zusammen mit den zuständigen zivilen Behörden den Einsatz von Kraftfahrzeugen. In dringenden Fällen handelt der jeweilige Standortälteste selbständig unter baldmöglichster Meldung an seine Kommandobehörde.

18. Bestimmungen über Gestellung von Kraftfahrzeugen zu Hilfsmaßnahmen für die Wirtschaft sind in den Verfügungen D. R. W., AHA/Ag K Nr. 60.3.40 vom 4. 3. 1940 und D. R. W. Wi Rü Amt Nr. 8206/40 g vom 31. 10. 1940 enthalten.

19. Die Teilnahme von Wehrmachtangehörigen an Kraftfahrsporthlichen Veranstaltungen findet im Kriege nicht statt. Verboten ist aber auch die Benutzung von Kraftfahrzeugen zu irgendwelchen sportlichen Veranstaltungen innerhalb der Wehrmacht.

20. Die Beförderung von Kriegsgefangenen in Kom. ist verboten. Bestimmungen über ihre Beförderung auf Pkw. s. S. M. 1941 S. 204 Nr. 391.

21. Jede bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges entstehende Leerfahrt ist nach Möglichkeit zur Beförderung von Wehrmacht- oder Wirtschaftsgut auszunutzen. Näheres ist in den Verfügungen D. R. W., Gen St d H — Gen Qu Abt. K Verw./Wi Rü Qu IV Org/Abt I/Qu II Nr. II/493/40 g vom 15. 12. 1940 und D. R. W. (Chef H Rüst u. BdE) 46 a AHA/Ag K/M VII (VIIb) Nr. 6400/40g vom 21. 2. 1941 enthalten. Die Verfügungen sind D. R. M. und R. d. L. u. Ob. d. L. nachrichtlich zugegangen.

22. Mitnahme von Zivilpersonen:

In Wehrmacht-Kraftfahrzeugen dürfen befördert werden:

- a) männliche und weibliche Personen im Falle »Erste Hilfe«,
- b) Familienangehörige von Soldaten und Wehrmachtbeamten, wenn bei plötzlichen Erkrankungen oder Unglücksfällen nach Ausspruch des Arztes ihre Verbringung in ein Krankenhaus dringend notwendig ist und andere öffentliche Verkehrsmittel nicht verfügbar oder nicht rechtzeitig genug erreichbar sind; das gleiche gilt für Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht und

Zu Ziffer 11:

Die Verfügung ist bekanntgegeben mit Ch H Rüst u. BdE — 31c 30 — AHA/Ag H (IIIb) 5566/40 vom 4. 4. 1940.

Zu Ziffer 12:

Die Bestimmungen für Ausbildung im Führen von Kfz. durch zivile Fahrschulen sind mit S. V. Bl. 1941 Teil C Nr. 732 und 881 bekanntgegeben.

Zu Ziffer 18:

Die zuletzt genannte Verfügung ist bekanntgegeben mit O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) Nr. 5530/40 geh. AHA/Ag K/M (VI) vom 13. 11. 1940.

Die Überwachung des Verkehrs mit Wehrmacht-Kfz. durch die Heeresstreifen geschieht in überwiegendem Maße durch die Prüfung der vom Fahrer oder Benutzer des Kfz. mitgeführten Kfz.-Papiere, Ausweise, Bescheinigungen usw. Fehlende oder unvollständige Kfz.- oder Ausweispapiere erschweren den Heeresstreifen ihre verantwortungsvolle Aufgabe und wirken sich zum Schaden der Truppe aus, weil in häufigen Fällen, z. B. bei Verdacht unerlaubter Entfernung von der Truppe oder Schwarzfahrten, Beschlagnahme des Kfz. notwendig ist. Durch die Dienststellen sind die Fahrer bzw. Benutzer von Kfz. deshalb stets mit vollständigen und vorschriftsmäßig ausgerichteten Kfz.-Papieren und Ausweisen zu versehen.

Meldungen der Heeresstreifen über Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen haben die zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu prüfen und danach unverzüglich und schärfstens einzuschreiten. Werden von der Heeresstreife Mängel im allgemeinen oder technischen Zustand eines Kfz., in den militärisch oder gesetzlich vorgeschriebenen Vorrichtungen oder den Kfz.-Papieren festgestellt und der betreffenden Dienststelle gemeldet, so hat diese für die sofortige Abstellung der Mängel zu sorgen. Die Heeresstreife kann Vollzugsmeldung verlangen.

Ein wesentliches Ersparnis an Betriebsstoff, Vereisung und Erschleißteilen kann durch vernünftige Fahrweise und Einhaltung zweckentsprechender Geschwindigkeiten erreicht werden. Auf die befohlenen gesetzlichen Höchstgeschwindigkeiten für Kfz. — vgl. S. V. Bl. 1939 Teil B Nr. 442, — wird besonders hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird auch an die sorgfältige Verdunklung — vgl. S. V. Bl. 1939 Teil C Nr. 1151 — erinnert.

Ich erwarte von allen Kommandeuren und Führern von Einheiten eine dem Sinn und Zweck dieses Erlasses entsprechende Einstellung und verantwortungsbewusste Mitarbeit an der gestellten großen Aufgabe.

Hauptquartier O. R. S., den 3. Dezember 1941.

Der Oberbefehlshaber des Heeres
von Brauchitsch

Bekanntgegeben.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 41
— 46a — AHA/Ag K/M VII (VIIa).

1153. Erfassung der Wehrpflichtigen, die auf Grund der VO. v. 23. 9. 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 584) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben.

— RdErl. d. RMdJ. vom 12. 11. 1941

— I Rb 710/41 — 500. —

I. Auf Grund der VO. über die Staatsangehörigkeit der Bewohner von Eupen, Malmedy und Moresnet vom 23. 9. 1941 sind in der Zeit vom 1. bis 13. 12. 1941 die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1900 bis 1923 zu erfassen, die nach §§ 1 und 2 der VO. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erworben haben und nicht in diesen Gebieten wohnen.

II. Für die Erfassung der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1923 sind die einschlägigen Bestimmungen der RdErl. vom 20. 9. 1940 (RMBl. S. 1855) und 24. 3. 1941 (RMBl. S. 565) über Erfassung der Geburtsjahrgänge 1922 und 1923 sinngemäß anzuwenden. Von einer öffentlichen Bekanntgabe der Erfassung ist möglichst abzu-sehen.

III. (1) Für die Geburtsjahrgänge 1900 bis 1913 wird das Erfassungsverfahren in vereinfachter Form durchgeführt. Die nach §§ 13, 17 und 19 der Erfassungs-VO.¹⁾ zuständigen Behörden füllen nur die Wehrstammkarte (Formbl. 1e), den Pol. Bericht (Formbl. 1c) und die weißen Wehrstammrollen (Formbl. 3c) aus. Die Formbl. 1a, 1b, 1d, 3a, 3b und 3d sind nicht auszufüllen.

(2) Die Wehrpflichtigen sollen zur Erfassung die Papiere über die geleistete Dienstzeit in der deutschen und belgischen Wehrmacht mitbringen. In Feld 12b der Wehrstammkarte sind folgende Angaben aufzunehmen:

a	Beste Dienstgrad	f	Diensteintritt
b	Bestes Patent als vom	g	Beste Truppenteil oder Dienststelle
c	Aktiv, Reserve oder Land- wehr	h	Entlassungstag und -ort
d	Waffengattung	i	Vorzeitig entlassen? Grund
e	Sonderausbildung		

Soweit Feld 12b zur Aufnahme dieser Angaben nicht ausreicht, ist hierfür ein besonderes Blatt anzulegen. Dieses Blatt ist in die Tasche der Wehrstammkarte zu stecken. In Feld 12b ist ein entsprechender Hinweis auf das Ergänzungsblatt aufzunehmen.

(3) Das Erfassungsverfahren ist mit der Übersendung der weißen Wehrstammkarten einschließlich der Pol. Berichte sowie der weißen Wehrstammrollen an die Wehrbezirkskommandos abgeschlossen. Die Vorschriften über das weitere Verfahren (§§ 24 und 25 der Erfassungs-VO.) sind nicht anzuwenden.

¹⁾ Vgl. RMBl. 1937 I S. 205.

IV. Das Verfahren des Standesamts nach dem Vierten Teil der Erfassungs-VO. unterbleibt.

V. Für die in den Gebieten von Eupen, Malmédy und Moresnet wohnenden Wehrpflichtigen ist Sonderregelung erfolgt.

VI. Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörden ist bis zum 13. 12. 1941 durchzuführen. Die Wehrstammkarten und Wehrstammrollen sind den Wehrbezirkskommandos bis zum 20. 12. 1941 zu übersenden.

An die Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung.
RMW. S. 2033.

Vorstehender Runderlaß des Reichsministers des Innern wird hiermit bekanntgegeben.

Die Musterung der auf Grund dieses Runderlasses erfaßten Wehrpflichtigen wird mit der in der Zeit von Mitte Februar bis Mitte März 1942 beabsichtigten Musterung des Geburtsjahrganges 1924 angeordnet werden.

D. R. W., 25. 11. 41

12 i 10 16
19957/41 AHA/Ag/E (I c).

1154. Jahresverfügung 1941/42 (Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht Nr. 3001/41 g Abw III (W) vom 12. 10. 1941).

Die Jahresverfügung 1941/42 (Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht — Nr. 3001/41 g Abw III (W) — vom 12. 10. 1941) mit Anhang und Anlage (grünes Heft) gelangt in nächster Zeit durch die Wehrmachtteile zur Verteilung bis zu den Kompanien usw.

Nach Empfang der neuen Jahresverfügung ist die Jahresverfügung 1940 (Der Oberste Befehlshaber der Wehrmacht Nr. 3001/40 g Abw III (W) vom 1. 4. 1940) mit Anhang und Anlage (grünes Heft) gemäß Verschlusssachen-Vorschrift (H. Dv. 99, M. Dv. Nr. 9, L. Dv. 99), Ziffer 56 bzw. Verschlusssachen-Merkblatt für mobile Truppen, zu vernichten.

Etwasige Nachforderungen sind zu richten an:

Für das D. R. W.:

A Ausl./Abwehr — Abteilung Abw III (W) —,

für das Feldheer:

H. Vv., Berlin-Schöneberg, General-Pape-Straße,

für das Ersatzheer:

Chef H Rüst u. BdE/AHA/Stab Ic —,

für die Kriegsmarine:

D. R. M. — Marine-Zentraldruckstellenverwaltung,

für die Luftwaffe:

R. d. L. u. Ob. d. L. — Chef A. W./Vorschriften- und Lehrmittelabteilung des R. L. M. (Gruppe IV).

D. R. W., 19. 11. 41

— 3001/41 g (W) — Amt Ausl./Abw/Abt Abw III.

1155. Vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft zu Weihnachten 1941.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat mit Verfügung vom 2. 11. 1941 — B 141 WR (II/9) —
2372/41
angeordnet:

Ich bestimme auf Grund von § 118 RStVO:

Wie in den Vorjahren sind auch in diesem Jahre Wehrmachtangehörige, bei denen der Vollzug einer gerichtlichen Strafe in der Zeit zwischen dem 21. 12. 1941 und dem 1. 1. 1942 einschließlich endet, bereits mit Ablauf des 20. 12. 1941 aus der Strafhaft zu entlassen. Als Strafende gilt der Zeitpunkt, an dem der Verurteilte sonst zu entlassen wäre.

Gefangene, die sich in der Strafhaft mangelhaft geführt haben, sind nicht zu entlassen. Die Entscheidung hierüber trifft der Anstaltsvorgesetzte.

Reitel

Dieser Erlaß wird mit folgenden Zusatzbestimmungen veröffentlicht:

1. Unter den Erlaß fallen nur gerichtlich erkannte Freiheitsstrafen (auch Haft- oder Arreststrafen), nicht aber Disziplinarstrafen.
2. Der Erlaß bezieht sich nur auf Wehrmachtangehörige (Soldaten und Wehrmachtbeamte).
3. Der Erlaß findet auch dann Anwendung, wenn bei Anordnung einer Teilvollstreckung der zu vollstreckende Strafteil zwischen dem 21. 12. 1941 und dem 1. 1. 1942 einschließlich endet.
4. Für die Durchführung der vorzeitigen Entlassung sind die Anstaltsvorgesetzten verantwortlich, und zwar bei Strafen,
 - a) die in Wehrmachtgefängnissen und Wehrmachtgefangenenabteilungen vollstreckt werden; die Kommandanten der Wehrmachtgefängnisse,
 - b) die in Standortarrestanstalten oder anderen Arresträumen vollzogen werden; die Standortältesten bzw. die sonstigen in Ziff. 20 WStVzV (H. Dv. 3/7 b) bestimmten Vorgesetzten.

D. R. W., 30. 11. 41

54 a 10 Schriftw. AHA/Ag H (Str II).
Str 3621/41

1156. Strafvollstreckungsplan für die in besetzten Ostgebieten eingerrichteten Wehrmachtgefängnisse.

I. Aufstellung

Im Osten sind folgende Wehrmachtgefängnisse zur Aufnahme von verurteilten Angehörigen aller drei Wehrmachtteile neu aufgestellt worden:

1. in Dubno für den Bereich der Heeresgruppe Süd, deren rückwärtige Gebiete und Wehrmachtbefehlshaber Ukraine — mit einer Auffangsstelle in Kiew,

2. in Borissow für den Bereich der Heeresgruppe Mitte, deren rückwärtige Gebiete und Wehrmachtbefehlshaber Ostland,
3. in Dünaburg (vorläufig) für den Bereich der Heeresgruppe Nord, deren rückwärtige Gebiete und Wehrmachtbefehlshaber Ostland.

II. Verbüßung und Weiterleitung.

1. Zu verbüßen sind dort Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten.
2. Verurteilte mit höheren Strafen sind in regelmäßigen Transporten beschleunigt Wehrmachtgefängnissen im Reich zuzuführen, und zwar dem:
 - a) Wehrmachtgefängnis Glatz vom Wehrmachtgefängnis Dubno,
 - b) Wehrmachtgefängnis Graudenz von den Wehrmachtgefängnissen Borissow und Dünaburg.

III. Verlegung der Verurteilten.

Soldaten, die mit Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten bestraft werden, sind mit ihrer Einlieferung in die drei obigen Wehrmachtgefängnisse nicht zu den Ersatruppen teilen zu versetzen, sondern kehren nach Verbüßung ihrer Strafe wieder zu ihrem Fronttruppenteil zurück, wenn sich dieser im Osten befindet.

Ist der Fronttruppenteil nach Strafvollstreckung nicht mehr im Osten, so erfolgt Verlegung zum zuständigen Ersatruppenteil.

Wo sich die Fronttruppenteile befinden, stellen die Kommandanten fest, und zwar:

1. des Wehrmachtgefängnisses Dubno bei den Frontleitstellen in Kiew oder Lemberg,
2. des Wehrmachtgefängnisses Borissow bei der Frontleitstelle in Minsk,
3. des Wehrmachtgefängnisses Dünaburg bei der Frontleitstelle ebenda.

IV. Berichtigung.

Der mit Bezugsverfügung erlassene und in S. M. 1941 Nr. 895 (Anlage) veröffentlichte Vollstreckungsplan ist wie folgt zu berichtigen:

Unter Nr. IV Wehrmachtangehörige im Ausland.

sind in den ersten beiden Spalten folgende Worte zu streichen:

„besetzte sowjetrussische Gebiete einschl. der rückwärtigen Gebiete Nord, Mitte, Süd.“

Es bleibt dort also nur noch in der Spalte „Glatz“ das Wort „Balkan“ stehen

D. R. W., 17. 11. 41

54 f 10
Str 3782/41 AHA/Ag/H (Str II).

Befehl Kraft gemäß H.M. 1942, S. 1034

1157. Ersatz beschädigter oder in Verlust geratener Ritterkreuze.

Nachstehend wird im Auszug eine Anordnung des Herrn Staatsministers und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers bekanntgegeben:

»Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei Berlin, den 22. 10. 41,
des Führers und Reichskanzlers
RP. O. 16214/41

Ich habe den Verkauf des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes sowie des Eichenlaubes und Eichenlaubes mit Schwertern zum Ritterkreuz in öffentlichen Verkaufsstellen verboten. Die Herstellerfirmen sind unmittelbar verständigt. Ich wäre dankbar, wenn in geeigneter Form den Ritterkreuzträgern das Verbot des Verkaufs bekanntgegeben und ihnen anheimgestellt würde, für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung ihrer Ritterkreuze von der Präsidialkanzlei unentgeltlich Ersatz anzufordern.

Unterschrift. «

D. R. W., 28. 10. 41

29 e 16
8262/41 WZ (IIIb).

Zusätze des D. R. S.:

Im Sammelband »Orden und Ehrenzeichen« ist unter den »Richtlinien für die Verleihung des Ritterkreuzes des Eisernen Kreuzes« auf Seite 42 als Ziffer 5 handschriftlich einzufügen:

5. Verlorene oder beschädigte Ritterkreuze werden durch die Präsidialkanzlei des Führers, Berlin, Poststraße 4, unentgeltlich ersetzt.

D. R. S., 18. 11. 41

29 a
5678/41 PA (Z) V/Vd.

1158. Anerkennung von Beförderungen volksdeutscher Offiziere, die in Verordnungsblättern der ehem. öster. ung. Armee in der Zeit vom 28. 10. 18 — 1. 12. 26 ausgesprochen sind, und

Beförderung von volksdeutschen Offizieren, Fähnrichen und Militärbeamten der ehem. öster. ung. Armee, die unverschuldet in Kriegsgefangenschaft geraten sind.

Die Verfügungen D. R. W. 21 e 16 Nr. 1186/41 und 21 e 16 Nr. 1187/41 WZ (II) vom 23. 5. 1941 finden sinngemäße Anwendung auf alle Offiziere, Fähnriche und Militärbeamten deutscher Volkszugehörigkeit der ehem. öster. ung. Armee, welche durch Verleihung, Rückwanderung oder Gebietsübernahme in das Großdeutsche Reich die deutsche Reichsangehörigkeit erworben haben.

Diesbezügliche Anträge können bis zum 31. März 1942 dem zuständigen Wehrbezirkskommando eingereicht werden. Das Wehrbezirkskommando veranlaßt Mitprüfung durch die Vereinigten Wehrrevidenzstellen Wien I, Kohlmarkt 8, und legt sie auf dem Dienstwege — jedoch entgegen den Bezugsverfügungen nicht über den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren — den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile zur Entscheidung vor.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Heitel

O. R. W., 23. 10. 41

21 e 16
3569/41 W Z (II).

Vorstehende Verfügung wird unter Bezugnahme auf
S. M. 1941 Nr. 603 bekanntgegeben.

O. R. S., 19. 11. 41

— 2907/41 — P A (Z) Ib.

1159. Außerdienstlicher Verkehr mit Ausländern.

Auszug.

I. »Im Kriege ist ein außerdienstlicher Verkehr von Wehrmachtangehörigen einschl. ihrer unmittelbaren Angehörigen — Ehefrau und Kinder — mit Ausländern unerwünscht. Wehrmachtangehörige haben nicht vermeidbaren beabsichtigten oder stattgehabten Verkehr mit

Ausländern ihrem Disziplinarvorgesetzten zu melden, der den Untergebenen auf die Gefahr des Verkehrs, die Bestimmungen über Geheimhaltung und die Pflicht der Meldung bei Verdacht hinzuweisen hat, falls er nicht ein Verbot für erforderlich hält.

Briefwechsel mit Ausländern hat sich auf unbedingt notwendige Fälle zu beschränken.

2, 3 pp.

4. Für die in befreundeten Staaten eingesehten Verbände gilt hinsichtlich des außerdienstlichen Verkehrs mit ausländischen Offizieren dieser Staaten folgende Regelung:

Der außerdienstliche Verkehr ist abhängig von der Genehmigung eines höheren Disziplinarvorgesetzten nach näherer Bestimmung der Wehrmachtteile.

5, 6, 7 pp.

O. R. W., 19. 7. 41

— 1052. 6. 41 g — A Ausl/Abw. III (W).

Zu vorstehender Verfügung des O. R. W. (auszugsweise Wiedergabe) werden unter Aufhebung der Verfügung Nr. 766/37 vom 25. Mai 1937 nachstehende Durchführungsbestimmungen erlassen:

Auszug.

Zu Ziffer 4.

Es ist die Genehmigung des Disziplinarvorgesetzten im Range eines Divisionskommandeurs erforderlich. Nur in Ausnahmefällen kann bei weit auseinanderliegenden Truppenteilen die Genehmigungsbefugnis an den Disziplinarvorgesetzten mindestens im Range eines Regimentskommandeurs übertragen werden.

O. R. S., 17. 9. 41

— 3208/41 g — Gen St d H/Att Abt (Z).

1160. Nachträgliche Beförderung volksdeutscher Offiziere usw. der ehem. öster. ung. Armee.

— S. M. 1941 Nr. 603 —

Laut Verfügung O. R. W. ^{21 e 16}_{4032/41} W Z (II) vom 10. 11. 1941 wird die in der Verfügung S. M. 1941 Nr. 603 zur Einreichung der Anträge gesetzte Frist bis zum 31. März 1942 verlängert.

Diese Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt der Antrag dem zuständigen Wehrbezirkskommando eingereicht ist, auch wenn noch nicht alle Unterlagen beigebracht sind.

O. R. S., 18. 11. 41

— 2950/41 — P A (Z) Ib.

1161. Vertrauliche Behandlung von Auskünften und Beurteilungen.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Auskünfte der Geheimen Staatspolizei und Beurteilungen von Parteidienststellen grundsätzlich vertraulich zu behandeln sind und nicht zur Kenntnis der Betroffenen gelangen dürfen.

Wird es bei belastenden Auskünften oder Beurteilungen dieser Art über Soldaten aus Gründen der Untersuchung erforderlich, dem Belasteten den Inhalt der Auskunft bekanntzugeben, so ist vor einer derartigen Bekanntgabe jedoch stets die Stelle, die die belastende Auskunft erteilt hat, von der beabsichtigten Bekanntgabe in Kenntnis zu setzen.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 41

— 7834/41 — Stab/Id.

1162. Ergänzung des Sonderausweises D bei Auslandsreisen.

1. Es hat sich als notwendig erwiesen, bei Auslandsreisen die Dienstaussweise (Sonderausweis D; das Muster für den Vordruck auf der Rückseite enthält S. M. 1941 Nr. 905) mit einem Vermerk über die Höhe der Geldmittel zu versehen, die der Reisende mitführen und bei deutschen Banken bzw. bei Wechselstellen der Wehrmacht in den außerdeutschen Gebieten umwechseln darf.

2. Auf den Dienstreiseausweisen (Rückseite) ist daher als neue Ziffer 8 vorzudrucken:

»Der Inhaber des Ausweises ist berechtigt, im Rahmen der Wehrmachtzahlungsregelungen folgende Geldbeträge mitzunehmen (nur bei Auslandsreisen ausfüllen!):

Reisekosten:

Gebühren:

Sonstige Geldmittel:

3. Die bisherige Ziffer 8 auf der Rückseite des Dienstreiseausweises erhält die Ziffer 9. Bis zur Beschaffung entsprechend vorgedruckter Ausweise kann der Eintrag gem. 2 auf den 3. St. gültigen Dienstreiseausweisen handschriftlich vorgenommen werden. Im übrigen können die jetzt bei Truppe und Dienststellen befindlichen Ausweise bei Dienstreisen, die nicht in außerdeutsche Gebiete führen, aufgebraucht werden.

4. Die deutschen Bankanstalten sind vom D. R. W. angewiesen worden, künftig Umwechselungen nur vorzunehmen, wenn der Dienstreiseausweis gem. Ziffer 2 ausgefüllt ist.

5. Alle vom Heer eingerichteten Wechselstellen sind umgehend von diesem Erlaß in Kenntnis zu setzen und haben vom 15. 1. 1942 ab Umwechselungen gleichfalls nur im Rahmen der Eintragungen gem. Ziffer 2 vorzunehmen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 11. 41

— 16751/41 — AHA/Ag/H (V).

1163. Heeresstreifen in bürgerlicher Kleidung.

Heeresstreifen tragen aus dienstlichen Gründen in Ausnahmefällen auch bürgerliche Kleidung. Sie führen einen entsprechenden Ausweis mit sich. Offizier- und Feldwebelstreifen haben auch in diesem Falle die Befugnisse nach Anlage 2 zu S. M. 1941 Nr. 526.

Die Wehrmachtangehörigen sind hierüber zu belehren.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 11. 41

14a 12.10
21226/41 AHA/Ag/H (Ia).

1164. Dienstgradbezeichnungen bei Prop. Einheiten.

Zur Behebung aufgetretener Zweifel wird darauf hingewiesen, daß bei den Prop. Einheiten des Ersatz- und Feldheeres die für die Nachrichtentruppe vorgeschriebenen Dienstgradbezeichnungen, also:

Funker

Oberfunker

Unterwachtmeister

Wachtmeister

Stabswachtmeister

anzuwenden sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 11. 41

14a 10
21259/41 AHA/Ag/H (Ic).

1165. Briefe von Truppenteilen zwecks Hergabe von Weihnachtsspenden.

Nach Mitteilung der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel treten auch in diesem Jahre wieder im verstärkten Umfang Truppenteile und Dienststellen an Geschäfte und Firmen ihres Heimatbereichs heran mit Wünschen nach Spenden für die Ausgestaltung des Weihnachtsfestes.

Derartige Wünsche sind mit dem Ansehen der Wehrmacht nicht zu vereinbaren. Es wird der Eindruck erweckt, als werde für die Truppe nicht ausreichend gesorgt. Wird den Wünschen der Bittsteller entsprochen, so hat das eine Verknappung der der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Waren zur Folge.

Es wird hiermit ausdrücklich verboten mit derartigen Wünschen, sei es schriftlich oder mündlich, an Firmen im Heimatbereich heranzutreten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 41

13 n 16
21526/41 AHA/Ag/H (Id).

1166. Musikkorps.

Wie aus mehreren dem D. R. S. vorgelegten Anträgen von Feldtruppenteilen hervorgeht, haben diese eigenmächtig überplanmäßige Musikkorps aufgestellt, um nachträglich die Planmäßigmachung zu erreichen.

Die allgemeine Rohstofflage für Musikinstrumente und die Musikererlage läßt diese Aufstellungen nicht zu. Auch gibt die Fußnote zu den Kriegsstärkenachweisungen nicht das Recht, die ohne Befehl des D. R. S. aufgestellten außerplanmäßigen Musikkorps als planmäßig anzusehen oder die Planmäßigkeit nachträglich zu beantragen.

Außerplanmäßige Musikkorps sind nicht vorgesehen; vgl. S. B. Bl. 1940 Teil C S. 215 Nr. 632. Für notwendige Neuaufstellungen von Musikkorps ergibt in jedem Einzelfall Bfg. des D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE). Die

jeweils verfügbaren Stärken dürfen nicht überschritten werden.

Bisher mußten alle derartigen Anträge abgelehnt werden. Die noch vorliegenden Anträge finden hiermit ihre Erledigung.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 11. 41

— 24 f — AHA/Ag/H (IIIc).

1167. Ausstattung mit Allgemeinen Heeresmitteilungen.

Der Nachdruck der vergriffenen S. M. ab 18. Ausgabe 1939 ist fertiggestellt.

Die Verbände, selbst, Einheiten und Verwaltungsdienststellen haben umgehend die etwa noch nicht erfolgte Ausstattung mit den S. M. ab 18. Ausgabe 1939 ihrer Kommandobehörde als Zentralstelle anzumelden. Renauffstellungen des Feldheeres und die in II. 3 g) 3. der Bezugsbestimmungen — S. B. Bl. 1941 Teil C S. 31 Nr. 46 — bezeichneten Heeresstruppen sind von den zuständigen stellv. Gen. Kdos. auszustatten (s. a. Verf. des D. R. S., Abt. H/SL, vom 24. 5. 1941 letzter Absatz). Für fehlende, nicht gelieferte oder abhanden gekommene Exemplare verbleibt es nach wie vor bei den Bez. Best. Abschn. I Ziff. 8 bis 11.

Für die Vorlage der Bedarfsanmeldungen bei Abt. Heerwesen/Schriftleitung gilt sinngemäß S. B. Bl. 1941 Teil C S. 619 Nr. 911.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 41

— 13 t — AHA/Ag/H (SL).

1168. Disziplinarbefugnisse.

— Zu S. M. 1940 Nr. 480 —

Sehe im 4. Abs. 2. Zeile nach »aufwärts«: »sowie der Adjutant der Wehrerjahninspektionen«.

Füge dem 4. Abs. als letzten Satz hinzu: »Die Musikmeister sind dem Kommandeur unmittelbar unterstellt«.

Die Änderung ist handschriftlich vorzunehmen.

S. B. Bl. 1936 Nr. 160 tritt außer Kraft.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 11. 41

14 b
16739/41 AHA/Ag/H (Ia).

1169. Formänderung 2 cm Glaf 38- Waffe (Deckel), Formänderung 2 cm Kw. K. 38- Waffe (Deckel).

Von der Truppe angeforderte und auf dem Nachschubwege zugestellte Führungsstücke haben jetzt an der rechten oberen Kurve einen verstärkten Querschnitt. Vor dem Einbau dieser Führungsstücke sind alle bei der Truppe befindlichen Deckel der 2 cm Glaf 38- und der 2 cm Kw. K. 38-Waffe zu untersuchen, ob die Deckelleisten dementsprechend gefürzt sind. Im Bedarfsfalle sind die

Deckel nach der auf Anforderung von der Heereszeugnungen-Verwaltung (Berlin C 2, Klosterstraße 64), erhältlichen Formänderungszeichnung 605 C 18 »Anleitung für die Änderung des Deckels der 2 cm Glaf 38-Waffe« (letzter Satz) nachzuarbeiten.

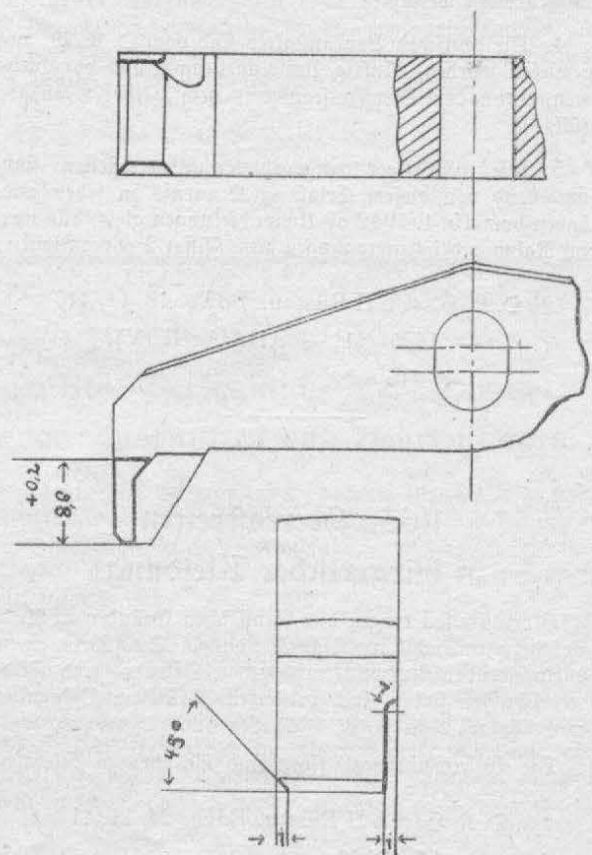
D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 11. 41

— 11930/41 — AHA/In 2 (V).

1170. Formänderung 2 cm Glaf 38-Waffe (Sperrklinke), Formänderung 2 cm Kw. K. 38-Waffe (Sperrklinke).

Durch ungünstige Toleranzauswirkung in der laufenden Fertigung sind an verschiedenen 2 cm Glaf 38- und 2 cm Kw. K. 38-Waffen die oberen Haken der Kurvenbüchse während des Schießens gebrochen. Um diesen Fehler zu beheben, sind alle bei der Truppe und in den Nachschubbeständen befindlichen Sperrklinken, einschließlich Vorrat I und Vorrat II, nach nachstehender Skizze durch das waffentechnische Personal durch Abschießen an den bezeichneten Stellen zu ändern. An den neu zur Auslieferung kommenden Sperrklinken ist diese Änderung bereits durchgeführt.

Änderung der Sperrklinke.



D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 11. 41

— 79 — AHA/In 2 (V).

1171. Wischerköpfe für Gr. W.

1. Nach Aufbrauch der Bestände an Wischerköpfe für I. Gr. W. 36 (5 cm) (vgl. H. Dv. 101, Bild 14) und Wischerköpfen für f. Gr. W. 34 (8 cm) (vgl. H. Dv. 102, Bild 19) werden Wischerköpfe mit Reinigungsblech, wie aus den anliegenden Bildern ersichtlich, ausgegeben werden.

Zweck des Reinigungsbleches:

Besseres Entfernen der Pulverrückstände auf dem Boden der Granatwerferrohre.

Mitführung des Reinigungsbleches: im Zubehörbehälter.

2. Anleitung für den Gebrauch des Wischerkopfes mit Reinigungsblech.

A. Einölen des Rohres unmittelbar nach dem Schießen.

Wischerkopf an den Borsten und der Stirnfläche ölen, in das Rohr einführen und einmal langsam vor- und zurückführen. Wischer kurz schrauben und in das Rohr einführen. Beachten, daß Wischerkopf auf Rohrboden aufliegt. Das Einölen unmittelbar nach dem Schießen verhindert das Verhärten der Pulverrückstände, wodurch das nachfolgende Reinigen des Rohres bedeutend erleichtert wird.

B. Reinigen des Rohres nach dem Schießen.

Reinigungsblech in Wischerkopf (senkrechte Nut) einsetzen; Wischer in Rohr einführen, bis er den Rohrboden berührt. Durch Rechtsdrehen des Wischers Pulverrückstände auf dem Rohrboden mit Reinigungsblech lockern. Wischer aus Rohr ziehen und Reinigungsblech abnehmen.

Seelenwand mit eingestültem Wischerkopf reinigen. Wenn infolge Abnutzung der Borsten das Rohr nicht einwandfrei gereinigt werden kann, ist der Wischerkopf mit einem ölgetränkten Lappen zu umwickeln. (Bei starker Abnutzung der Borsten neuen Wischerkopf einstellen.) Rohr so lange reinigen, bis alle Rückstände entfernt sind.

Einen Reinigungsbocht quer über die Stirnfläche des Wischerkopfes (in eine der sägeförmigen Nuten) legen, die überstehenden Enden in Richtung der Borsten umlegen. Wischer in Rohr einführen und Rohrboden sauber wischen.

C. Einölen des Rohres nach dem Reinigen.

Nach dem Reinigen Rohr leicht einölen. Hierbei Wischerkopf langsam vor- und zurückziehen, damit sich das Öl absetzen kann.

Zum Einölen wird Waffenteinigungsöl verwendet.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 11. 41

— 73 — AHA/In 2 (IV).

1172. Schießausbildung mit Gewehr.

Die Nr. 1015 der S. M. 1941 S. 546 ist z. T. unrichtig wiedergegeben und gibt zu Unklarheiten Anlaß. Sie ist zu streichen und erhält folgende Fassung:

Im Anschlag kniend sind die Rekruten sämtlicher Ersatzeinheiten auszubilden (Schuldschießen findet nicht statt).

Besonderer Wert ist auf das schnelle Aufrichten zum Schuß und das Verschwinden in volle Deckung nach dem Schuß zu legen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 11. 41

— 11794/41 — AHA/In 2 (Ia).

1173. Eihandgranate 39 (Üb).

1. Zum Vorüben im Handgranatenwerfen mit der Eihgr. 39 wird eine Übungseihandgranate eingeführt.

Benennung: Eihandgranate 39 (Üb)

abgef. Benennung: Eihgr. 39 (Üb)

Stoffgliederungsziffer: 14

Zeichnungsnr.: 14—28

Gerätklasse: J

Anforderungszeichen: J —

Lochkartenzeichensnr.: 014 2571.

Die Eihandgranate 39 (Üb) wird in Verbindung mit der Übungsladung 30 n und dem B. Z. für Eihandgranate 39 geworfen.

2. Handhabung der Eihandgranate 39 (Üb):

- a) Abschrauben des Verschußdeckels.
- b) Abschrauben des Schutzkappchens vom Brennzünder und Einschrauben des letzteren in die Bohrung des Verschußdeckels.
- c) Aufschrauben der Übungsladung auf das Verzögerungsrohrchen des Brennzünders.
- d) Einschrauben des Verschußdeckels mit Brennzünder und Übungsladung in die Eihandgranate 39 (Üb). Der Verschußdeckel ist fest anzuziehen. Die Eihandgranate ist wurffertig.

3. Sicherheitsmaßnahmen:

Für das Werfen von Eihandgranaten 39 (Üb) gelten die Bestimmungen für das Werfen scharfer Handgranaten (H. Dv. 240 Abschn. F).

Die Eihandgranate 39 (Üb) darf nach dem Abziehen nicht in der Hand behalten werden.

Eine nach dem Abziehen versehentlich zu Boden gefallene Eihandgranate 39 (Üb) darf erst nach der Detonation der Übungsladung aufgehoben werden.

4. Über die Ausgabe von Eihandgranaten 39 (Üb) bleibt weiteres abzuwarten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 41

— 10887/41 — AHA/In 2 (VII).

1174. I. Gr. W. 36 (5 cm).

Der Gips, mit dem die Dosenlibelle des I. Gr. W. 36 (vgl. H. Dv. 101, Seite 15 Ziff. 44) im Gehäuse festgelegt ist, kann unter der Einwirkung von Öl und Wasser dunkelbraune Färbung annehmen, die Dosenlibelle erscheint trüb. Eine Verfärbung der Flüssigkeit in der Dosenlibelle liegt aber nicht vor.

Abhilfe:

Dosenlibelle von der Führung abschrauben und Gips vorsichtig mit Schaber o. dgl. aus dem Gehäuse entfernen. Vorsicht, damit Gießspitze in der Mitte der Dosenlibelle nicht beschädigt wird! Dosenlibelle und Gehäuse reinigen.

Dosenlibelle neu eingipsen.

In der Neufertigung wird der Boden der Dosenlibelle vor dem Eingipsen mit einem doppelten Anstrich mit »Deckfarbe weiß E, RAL 9002, nach T. L. 6317« versehen. Sofern bei der Truppe diese Farbe vorhanden ist, kann in gleicher Weise verfahren werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 41

— 73 — AHA/In 2 (IV).

1175. I. J. G. 18 (Kzg.).

1. Zum Satz Zubehör und Vorratsachen für ein I. J. G. 18 (Kzg.) — Anl. J 583 zur A. N. Heer — ist neu hinzugegetreten:

1 Marschüberzug für I. J. G. 18 (Kzg.).

Zweck: Schutz gegen Verschmutzung des Geschüßes während des Marsches.

2. Zuführung der Marschüberzüge für die mit I. J. G. 18 (Kzg.) ausgestatteten Einheiten wird an die Versorgungsbezirke Nord, Mitte, Dnjepr und Süd nach Anforderung des Gesamtbedarfs durch D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In vorgenommen.

Die auf die vorgenannten Versorgungsbezirke nicht angewiesenen Armeen und die einer Armee nicht unterstellten Verbände fordern ihren Bedarf geschlossen für den Befehlssbereich unter Angabe einer Sammelanschrift unmittelbar bei D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In an.

3. Berichtigung der Anlage J 583 erfolgt bei Neudruck.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 41

— 72f — AHA/In 2 (IV)

1176. Angabe der Nadelverbesserung an den Richtkreisen und Bussolen der Theodoliten.

Die Richtkreise erhalten zwischen der Triebscheibe für Höhentrieb und dem Fenster für Geländewinkelgrobteilung,

die Theodolite an dem Bussolengehäuse

die Angabe der Nadelverbesserung, die die Größe und Richtung des Gerätefehlers bedeutet.

Nach Ermittlung und Einstellung der Nadelzahl ist bei jeder Anwendung der Nadel die Nadelverbesserung an jedem Gerät für sich zu berücksichtigen; das gilt besonders beim Einrichten mit zwei Richtkreisen gem. H. Dv. 200/6 Ziff. 82.

Beispiel 1

für Richtkreis: angegebene Nadelverbesserung:

»Nadelverb. 7—mr«;

die ermittelte Nadelzahl ist um 7— zu vergrößern.

Beispiel 2

für Theodolit: angegebene Nadelverbesserung:

»Nadelverb. 14, 36 wg«.

Die Nadelverbesserung wird beim Theodoliten in gleicher Weise berücksichtigt, gleichgültig, ob der Theodolit rechts- oder linksläufige Teilung besitzt.

Die Einarbeitung in die H. Dv. 449/2 bleibt vorbehalten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 41

— 15181/41 — AHA/In 4 (IIIc).

1177. Verwendungsgebiet der Bussole.

Die Verwendbarkeit einer Bussole ist auf das Gebiet beschränkt, für welches sie abgestimmt ist. Außerhalb dieses Gebietes neigt sich die Nadel und schleift schließlich am Kastenboden oder Deckglas. Die Bussolen erhalten daher folgende Kennzeichnung:

a) innerhalb Europas: keine,

b) außerhalb Europas: z. B. »28° N«.

Übersichtskarten, aus denen die Kennzeichnung der Bussolen und deren Verwendungsgebiete zu entnehmen sind, gehen den Ia/Melß des Feldheeres und des Ersatzheeres zu, bei denen sie einzusehen sind.

Verfügung S. M. 1941 Nr. 834 tritt damit außer Kraft.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 41

— 15184/41 — AHA/In 4 (IIIc).

1178. Erweitern der Ausbildungsziele bei der Kurzausbildung (H. Dv. 200/1 a Anhang).

Die weiterhin in großer Zahl auftretenden besonderen Vorkommnisse (Blindgänger, Rohrzer Springer usw.) lassen u. a. erkennen, daß seitens der Truppe während der Ausbildung auf genaueste Kenntnis in der Behandlung der Munition noch zu wenig Wert gelegt wird.

Das Ziel der Kurzausbildung ist dahingehend zu erweitern, daß außer der genauen Kenntnis der Munition auch das Zündstellen, Schußfertigmachen der Geschosse und Ladungen sowie richtiges Aussehen der Geschosse eingehend behandelt wird.

H. Dv. 200/1 a, Anhang — Die Kurzausbildung bei der aktiven Truppe — ist auf S. 10, Zeile 11 von unten, nachstehend handschriftlich zu ergänzen:

„Zünderstellen, Untersuchen des Zünderabschlusses bei empfindlichen Kopfszündern, Schußfertigmachen der Geschosse und Ladungen, Untersuchen der Kartuschen auf Vorhandensein aller Teilkartuschen und deren richtiges Zurückschieben in die Hülse, Ansehen der Geschosse vgl. das entsprechende Merkblatt über Munition H. Dv. 481/.....“

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 41

74c 70/90
13988 AHA/In 4 (Mun III b).

1179. Formänderung am Pioniergerät gr. Drucklusterzeuger 34 (Bauart Glottmann).

Am Drucklusterzeuger 34 (Bauart Glottmann) ist durch die Montage des Kämpermotors in den Glottmann-Kompressor die Öffnungsschraube zur Spumpe durch das Tankgerüst verbaut.

Um einen besseren Zugang zur Öffnungsschraube zur Spumpe zu schaffen, ist in die Brennstoffbehälterfluge ein Loch von 40 mm $\varnothing$ gemäß nachstehendem Sichtbild zu bohren.

Die Formänderung ist bei allen Drucklusterzeugern 34 (Bauart Glottmann) durchzuführen.

Brennstoffbehälterfluge

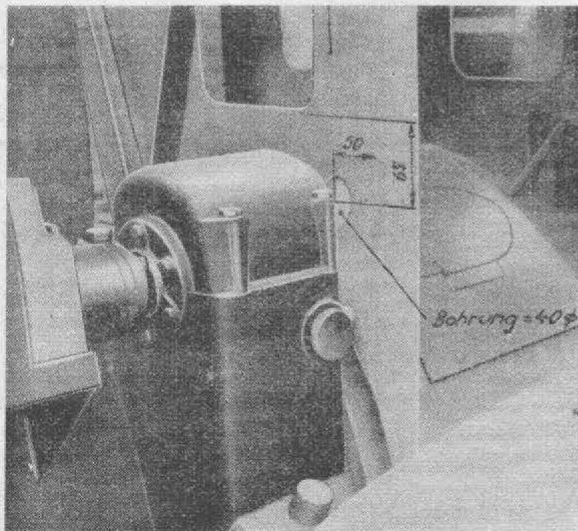


Abbildung für die nachträgliche Anbringung einer Bohrung von 40 mm in der Brennstoffbehälterfluge, zwecks besserer Schmiermöglichkeit des Reglers

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 41

— 72/7788 — AHA/In 5 (III b).

1180. Schwimmausbildung der Pioniere in der kalten Jahreszeit.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß die Schwimmausbildung der Pioniere als vollwertiger Waffendienst gilt und demzufolge in der kalten Jahreszeit, wo irgend möglich, in Schwimmhallen durchzuführen ist.

1. Die Bestimmungen im S. B. Bl. 1938 Teil B S. 63 Nr. 105 »betr. Schwimmausbildung der Pioniere und planmäßigen Pionierzüge« haben während des Krieges auch Gültigkeit für Pi. Ers. Btl'e aller Art, Inf. Pi. Ers. Komp'n, Geb. Jäg. Pi. Ers. Komp'n, Ers. Komp'n für Pi. Züge (mot) sowie für Br. Bau-Ers. Btl'e und Stromsicherungs-Einheiten.

Die Sicherstellung von städtischen oder privaten Schwimmhallen durch Ermietung wird während des Krieges wegen der Kohlenversorgung auf Schwierigkeiten stoßen. Infolgedessen werden zweckmäßig nur Einlaßkarten für Schwimmhallen beschafft. Hierbei dürfen aber nur Nicht-Freischwimmer und Lehrpersonal berücksichtigt werden.

Sind in Standorten keine Schwimmhallen vorhanden, dann müssen Fahrten nach nächstgelegenen Orten mit Schwimmhallen mit den billigsten Verkehrsmitteln durchgeführt werden. Solange Kraftfahrzeuge für diesen Zweck nicht benutzt werden können, kommen hierfür Eisenbahnfahrten in Frage.

Die Kosten, die anlässlich der Schwimmausbildung entstehen, sind wie alle übrigen Ausgaben für Pionierzwecke aus den bei Kap. VIII E 230 (Kap. VIII A 17 Lit. 31) zur Verfügung gestellten Ausgabemitteln zu bestreiten. Diese Geldmittel sind aus nachstehenden Verfügungen ersichtlich, und zwar:

a) für Pi. Ers. Einheiten =

D. R. S. (BdE) E/AHA/Pion. Abt. (In 5)/IV Nr. 2867/39 geh. vom 31. 10. 1939, Abschn. G Abs. 2;

b) für Br. Bau-Ers. Btl'e =

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) 58 AHA/In 10 Nr. 1241/40 geh. vom 29. 5. 1940, Abschn. D 3);

c) D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) E/AHA/Pion. Abt. (In 5)/IV Nr. 7021/40 v. 5. 9. 1940 betr. Schwimmausbildung;

d) für Inf. Pi. Ers. Kpn, Geb. Jäg. Pi. Ers. Kpn u. Ers. Kpn für Pi. Züge (mot) =

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE) 80 AHA/Pion. Abt. (In 5)/III Nr. 10587/40 vom 28. 12. 1940;

e) für Stromsicherungs-Einheiten =

Ch H Rüst u. BdE 44 AHA/Pion. Abt. (In 5)/VI Nr. 3432/41 geh. v. 4. 10. 1941 Ziff. 5 d)

Wenn diese Ausgabemittel nicht ausreichen, ist Bereitstellung der noch zusätzlich erforderlichen Geldmittel beim D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE)/Pion. Abt. (In 5) zu beantragen.

2. Pionier-Einheiten und Truppenpionierzüge, die vorübergehend vom Feldheer zum Ersatzheer übertreten oder im Heimatkriegsgebiet untergebracht sind, buchen die Kosten für Schwimmausbildung entsprechend der Bestimmungen für das Feldheer als zwangsläufige Ausgaben. Auf S. B. Bl. 1940 Teil C S. 215 Nr. 629 wird hingewiesen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 41

— E — AHA/In 5 (IV).

1181. Ausstattung von Nachrichtentrupps.

Die nachstehenden Nachrichtentrupps werden zusätzlich ausgestattet mit:

Benennung des Trupps	Es treten hinzu:									Bemerkungen
	Moy-Göfso/ben (o)	Moy-Patrone (o)	Moy-Bündhöölzer (o), Schachtel	Gözzinn, kg	Gösfett in Büchse, kg	Salmiat, Stück zu 100 g	Spinn, schwarz, Nr. 30, Rolle	Heizöfen (Toronto) mit Zubehör (Auf. Zeich. N 4869 od. 4871)	Heizöfen, elektr., 220 V 500 W (Auf. Zeich. N 4870)	
Störungssuchtrupp (mot)	1	50	4	4	1	1	2	—	—	Die N-Anlagen werden bei Neudruck berichtigt. Bis dahin ist in den betr. N-An- lagen ein entsprechender handschriftlicher Vermerk aufzunehmen.
Trup. Bant. aller Art	2	50	4	4	2	1	2	—	—	
Trup. Betr. Tr. a und b (mot)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
Trup. Betr. Tr. c (mot)	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
fl., m. u. gr. Fernschreib. Tr. (mot) ..	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
fl. Ju. Tr. a (mot), b (mot), c (mot), d (mot), e (mot) und f (mot)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
m. Ju. Tr. a (mot) und b (mot)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
m. Ju. Tr. a/f (mot), d (mot)	—	—	—	—	—	—	—	2	—	
m. Panz. Ju. Tr. (mot) aller Art	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
gr. Ju. Tr. (mot) aller Art	—	—	—	—	—	—	—	2	1	
Dezimetertr. (mot)	—	—	—	—	—	—	—	1	1	
Dezimetermest. (mot)	—	—	—	—	—	—	—	1	—	

D. R. 5. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 41

— 11147/41 — AHA/In 7 (II¹).

1182. Hitze- und kältefeste Batterien.

Um die Lücke in der Anpassung an die besonderen klimatischen Bedingungen wie Tropen und Arktis in der Ausstattung mit Trockenbatterien zu schließen, werden folgende Batterien neben den bisherigen Braunstein- und Luftsaurestoff-Anodenbatterien und Luftsaurestoffelement d (T 30) im Heer eingeführt:

A. Anodenbatterien

1. Die tropenfesteste Anodenbatterie 90 Volt (Braunstein-ausführung)

Benennung: Anodenbatterie 90 Volt, tropenfest (Tp.)

Stoffgliederungsziffer: 24b

Gerätklasse: N

Anforderungszeichen: N 28 503/5

2. Die kältefesteste Anodenbatterie 90 Volt (Braunstein-Chlormagnesiumausführung)

Benennung: Anodenbatterie 90 Volt, kältefest (kf.)

Stoffgliederungsziffer: 24b

Gerätklasse: N

Anforderungszeichen: N 28 503/6

B. Element

Das kältefesteste Element (Braunstein-Chlormagnesium-ausführung)

Benennung: Element (T 20), kältefest (kf.)

Stoffgliederungsziffer: 24a

Gerätklasse: N

Anforderungszeichen: N 1022

Die neu eingeführten Batterien sind handelsüblich und werden z. St. beschafft. Bereitstellung für die hierfür in Betracht kommenden Einheiten erfolgt durch Fz In auf dem Nachschubwege.

Ch H Rüst u. BdE, 1. 12. 41

78b 14/90
9979/41 AHA/In 7 (II 2).

1183. Behandlung des Nachr. Geräts bei großer Kälte.

Für die Betriebssicherheit des Nachr. Geräts bei großer Kälte ist die D 1045 »Richtlinien für Behandlung des Nachrichtengeräts bei großer Kälte« zu beachten. Eingehende Belehrung des gesamten Nachrichtenpersonals ist erforderlich.

Zum Schutz des Geräts gegen die Kälteeinwirkungen und zur Gewährleistung des Nachrichtenbetriebes sind für die Nachrichtentrupps die in der Anlage aufgeführten Zusatzausstattungen vorgesehen. Anlage 1 zur D 1045 wird hierdurch ersetzt und später entsprechend geändert.

Von einer allgemeinen Zusatzausstattung sämtlicher Trupps muß abgesehen werden. Es sind deshalb nur diejenigen Gegenstände anzufordern, die jeweils zur Sicherstellung der Nachrichtenverbindungen erforderlich sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 41

— 10181/41 — AHA/In 7 (II 1).

1184. Treibladung für den 10 cm Nb. W. 40.

In S. M. 1941 Nr. 876 Abs. b sind die Gewichtsangaben wie folgt zu ändern:

streiche »45« und setze dafür »49«,

streiche »87« und setze dafür »88«,

streiche »98« und setze dafür »102«.

Die bei der Truppe befindlichen Zusatzausstattungen mit den alten Ladungsgewichten sind aufzubrechen, da die Vo-Unterschiede sehr gering sind. Sie liegen innerhalb der Streuungen.

Teilkartuschen mit den neuen Ladungsgewichten dürfen nicht gemeinsam mit Teilkartuschen mit den bisherigen Ladungsgewichten zu vollständigen Zusatzausstattungen (Teilkart. 1—3) zusammengesetzt werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 11. 41

— 74 b/c — In 9 (III/1).

1185. Vorläufige Anweisung für die Handhabung der Gasplane, der Gaspür- und Entgiftungsmittel der Truppe.

1. Die mit Verfügung D. R. S. — 41 f 10 — AHA/In 9 IIa Nr. 5050/38 vom 12. 1. 1939 ausgegebene

»Vorläufige Anweisung für die Handhabung der Gasplane, der Gaspür- und Entgiftungsmittel der Truppe«

wird ab sofort für offen erklärt.

Auf dem Umschlag und dem Titelblatt ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« sowie der Geheimhaltungsvermerk auf der Innenseite des Umschlages zu streichen.

2. Aus der Vorläufigen Anweisung sind die Abschnitte

II. Der Gaspürdienst

in die H. Dv. 395/1 »Gasabwehrdienst aller Waffen«,

IV. Die Spürbüchse

V. Der »Sag Spürfährchen«

in die H. Dv. 395/11a »Die Gaspürgeräte«,

VII. Der »Taschenbehälter mit Waffenentgiftungsmittel«,

VIII. Der »Sag Waffenentgiftungsmittel«,

IX. Die Entgiftungsbüchse

in die H. Dv. 395/11b »Entgiften« aufgenommen.

Diese Abschnitte sind in dem Heft zu streichen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 41

— 41 f 10 — In 9 (III/2).

1186. Rückführung von Krankentragen und Krankendecken.

Krankentragen und Krankendecken, die durch Verwundetentransporte in die rückwärtigen Armee- oder Heeresgebiete bzw. Heimatgebiet gelangen, sind sofort dem zuständigen Sanitätspark zu übergeben. Dieser veranlaßt umgehende Rücksendung an das Feldheer auf dem vorgeschriebenen Nachschubweg.

Die Knappheit an Krankentragen und Krankendecken an der Ostfront hat weiter zugenommen, da die durch die Verwundetentransporte in das Heimatgebiet gelangten Krankentragen und Decken nicht restlos und sofort über die San. Parke an die Fronttruppenteile wieder abgeliefert wurden. Vielsach wurde festgestellt, daß Krankentragen und Decken auch zur eigenen behelfsmäßigen Lagerung verwendet und sie somit ihrem eigentlichen Zwecke entzogen werden.

Alle San. Dienststellen haben in erster Linie dafür zu sorgen, daß jede mißbräuchliche Verwendung der ausschließlich zum Verwundetentransport bestimmten Krankentragen und Decken sofort abgestellt wird und alle entbehrlichen Krankentragen und Decken an die hierfür zuständigen Stellen abgegeben werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 41

— 11159/41 g — AHA/S In (Org Ia I).

1187. M. G.-Kassetten 34 und M. G.-Zieleinrichtungen für Pionier-Einheiten.

Es werden zugewiesen:

jeder Pionier-Kompanie und jedem Pi. Ers. Battl.
je 2 M. G.-Kassetten 34, vollst. m. Aufsahstüd,
je 2 M. G.-Zieleinrichtungen, vollst. i. Beh.

Der erforderliche Bedarf ist unter Angabe der Versand-
anschriften wie folgt anzufordern:

1. von den Div. im Osten bei den zuständigen Ver-
sorgungsbezirken,
2. von den übrigen Feldeinheiten durch die M. O. R.
und von den Ersatzeinheiten durch die Stellv. Gen.
Kdo. in doppelter Ausfertigung beim O. R. S.
(Chef H Rüst u. BdE) AHA/Fz In IV b/I (2).

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 41
— 72 d 60/83-13 — AHA/Fz In (IV b I/2).

16. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »F. P. Nr.
44 026«
17. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle
F. P. Nr. 26 648«
18. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle
Feldpost-Nr. 36 078«
19. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle
Feldpost-Nr. 27 904«
20. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle
F. P. Nr. 31 688«
21. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle
Feldpost-Nr. 26 744 C« mit einem Sternchen unter
dem Sobetzabzeichen.
22. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Art. Rgt.
294 IV. Abt.«
23. 1 Dienststempel und 1 Dienststempel mit der Be-
schriftung: »Dienststelle F. P. Nr. 46 648«.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 11. 41
— 89 a/e — AHA/Fz In (I c).

1188. Ungültigkeitserklärungen.

Folgende Dienststempel und Dienststempel sind in Verlust
geraten und werden hiermit für ungültig erklärt. Ersatz-
stempel bzw. -stempel erhalten als Unterscheidungsmerkmale
Sternchen oder Kreuze.

1. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle
Feldpostnummer 33 528«
2. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle
Feldpostnummer 17 878«
3. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle
Feldpostnummer 30 172«
4. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle
Feldpostnummer 10 590«
5. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle
Feldpostnummer 00 376«
6. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »— Pi. Btl.
162 — I. Pi. Kol. —«
7. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »— Einheit
Feldpostnummer 05 853 —«
8. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Inf. Rgt.
170«
9. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle
Feldpostnummer 07 671«
10. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Dienststelle
17 878«
11. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »F. P. Nr.
02 178«
12. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »F. P. Nr.
42 704«
13. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »F. P. Nr.
16 098«
14. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »III./Panzer-
Regiment 18«
15. 1 Dienststempel mit der Beschriftung: »Stb. Kp.
III./Pz. Regt. 18«

1189. Verlegung des S. N. Ja. Düren und der S. N. Ma. Düren nach Aachen.

1. Mit dem 1. 12. 41 wird das S. N. Ja. Düren mit
S. N. Ma. nach Aachen verlegt.

Bezeichnung: S. N. Ja. Aachen mit S. N. Ma.
Abkürzung: Aan

2. Unterkunft regelt W. B. VI.

Ch H Rüst u. BdE, 18. 11. 41
— 11 c 63 — AHA/Fz In (I a).

1190. Betreten von Befestigungsanlagen und Sicherungsbereichen.

In letzter Zeit haben sich die Fälle gehäuft, in denen
ohne vorherige Zählungnahme mit den zuständigen
Stellen Besichtigungstreifen zum Besuch von Befestigungs-
anlagen am Westwall bzw. der Maginotlinie angetreten
wurden.

Auf Beachtung der S. M. 1941 Nr. 271 wird hin-
gewiesen.

O. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 41
— 16 f — AHA/In Fest (II b).

1191. Feldzeuginspizient 5.

Mit sofortiger Wirkung wird der Feldzeuginspizient 5 (für das Kraftfahrzeugwesen bei den Feldzeugdienststellen) umbenannt in

Feldzeuginspizient K (Fz J K).

Ch H Rüst u. BdE, 27. 11. 41

— 11 c 63 — AHA/Fz In (Ia).

1192. Verkauf von handelsüblichen Pistolen an Offiziere und Beamte im Offiziersrang.

Vom Feldzeugkommando XII in Wiesbaden werden aus Heeresbeständen monatlich, ab Dezember 1941,

600 Pistolen, Sauer u. Sohn, Modell H, Kal. 7,65 vollst. m. Tasche, Reservemagazin und Reinigungsstock

zum Preise von 31,20 R. M. ausschl. Umsatzsteuer, an Offiziere und Beamte im Offiziersrang verkauft.

Jedem Offizier bzw. Beamten im Offiziersrang wird auf Antrag eine Pistole verkauft. Anträge sind unmittelbar an Feldzeugkommando XII zu richten.

Weiterverkauf dieser Pistolen ist nicht gestattet.

Belieferung erfolgt in der Reihenfolge des Einganges der Anträge an:

1. Offiziere und Beamte im Offiziersrang des Feldheeres,
2. Offiziere und Beamte im Offiziersrang des Ersatzheeres, deren Feldverwendung in Aussicht steht,
3. alle übrigen Offiziere und Beamte des Ers. Heeres.

Jeglicher Schriftverkehr ist mit dem Feldzeugkommando XII zu führen, dem auch Änderungen der Anschriften usw. mitzuteilen sind.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 11. 41

— 72 a/b 60/83 — AHA/Fz In (IV b I/1).

1193. Dienstiegel und Dienststempel.

— S. M. 1941 S. 571 Nr. 1087 —

Ausführungsbestimmungen:

Dienststempel mit offener Beschriftung und dem Zusatz »Zahlmeisterei« (z. B. Inf. Rgt. I, I. Btl., Zahlmeisterei) dürfen bis zum 30. 6. 1942 weiter Verwendung finden.

Über die Wehrkreiskommandos sind jedoch möglichst bald Dienststempel nach obiger Verfügung, d. h. Dienststempel, bei denen das Wort »Zahlmeisterei« in Fortfall kommt und 1 Stern an seine Stelle tritt, beim Heereszeugamt Spandau zu bestellen, das diese Dienst-

stempel laufend fertigt und zusendet. Erst nach Erhalt der neuen Dienststempel sind die alten an das Heereszeugamt Spandau zu schicken.

Um Verwechslungen zu vermeiden, kommt in Zukunft der bisher unter dem Hohheitsabzeichen befindliche Schmuckstern in Fortfall.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 12. 41

— 89 a/c — AHA/Fz In (Ic).

1194. Waffentechnische D-Vorschriften.

Ausgabe.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

Drehbl. Nr.	zur D Nr.
1	297/1 (R. f. D.)
1 u. 2	388 (R. f. D.)

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

D Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 658/30	Panzerkampfwagen 17 R und 18 R (f). Gerätdbeschreibung und Bedienungs- anweisung zum Fahrgestell und Turm ohne Waffen. 15. 10. 41
2. 338 R. f. D.	Merksblatt über Geschütze der Artillerie. 15. 11. 41
420/302 R. f. D.	Anfertigen der Munition des 10 cm- Nebelwerfers 40 (10 cm Nb. W. 40). 21. 10. 41
420/305 R. f. D.	Anleitung für das Laden der 10 cm- Pzgr. rot (Ei). 9. 8. 41
120/453 R. f. D.	Anfertigen der Munition der 17 cm-R. in Mf. Laf. 11. 7. 41

Die Vorschriften werden durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

Drehbl. Nr.	zur D Nr.
1—34	D 443/2a

Der Bedarf ist beim zuständigen Stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 41

— 89 b 0010a — Wa Z 4 (v II b).

1195. Beförderungsmöglichkeiten der im niedrigsten Mannschafts- dienstgrad eingestellten ehem. Wehrmachtbeamten — Heer —.

Die Bestimmungen in den S. M. 1940 Nr. 128 in Verbindung mit S. M. 1941 Nr. 757 und 897 finden auch auf ehemalige Wehrmachtbeamte im Offizierang und die in S. M. 1940 Nr. 551 auch auf ehemalige Wehrmachtbeamte im Unteroffizierang entsprechend Anwendung.

Entscheidung darüber, ob in diesem Zusammenhang ein Gnadenrweis in bezug auf das frühere Wehrmachtbeamtenverhältnis in Frage kommt, bleibt vorbehalten.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 11. 41
— 25 geh — BA/Ag B I/B 1/Gr. I (A).

1196. Verhältnis der Wehrmachtbeamten — Heer — (aktive und Ergänzungs- Wehrmachtbeamte) zur NSDAP.

— S. B. Bl. 1941 Teil A Nr. 11 —

Durch die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über den aktiven Wehrdienst der Wehrmachtbeamten vom 28. 2. 1941 werden die Bestimmungen des § 26 W. G. 35 nicht berührt. Es bleibt vielmehr für die aktiven Wehrmachtbeamten bei der in den S. M. 1935 Nr. 457 bzw. S. M. 1937 Nr. 217 getroffenen Regelung.

Ergänzungs-Wehrmachtbeamte können ebenso wie aktive Wehrmachtbeamte Mitglieder der NSDAP sein. Sie benötigen lediglich die Genehmigung ihrer vorgesetzten militärischen Dienststelle, wenn sie ein Amt, das sie im Frieden innehatten, während ihrer Einberufung weiterführen oder ein neues Amt übernehmen. Die Mitgliedschaft zu den Gliederungen der Partei (z. B. SA, SS, NSKK und HJ) ruht. Zur Vermeidung von Härten — Verlust gewisser Rechtsansprüche — können jedoch Ergänzungs-Wehrmachtbeamte auch während der Zeit des Ruhens der Zugehörigkeit zu den Gliederungen der Partei ihre Beiträge weiterzahlen.

Diesen in diesem Zusammenhang gestellten Anträge gelten damit als erledigt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 2. 12. 41
— 1 p — BA/Ag B I/B 1/Gr. I (A).

1197. Bezirk Bialystok. Aufhebung devisenrechtlicher Beschränkungen und Verbote.

Der Herr Reichswirtschaftsminister teilt folgendes mit: Die Zollgrenze zwischen dem Deutschen Reich und dem Bezirk Bialystok ist aufgehoben und an die Außengrenze des Bezirks Bialystok gegenüber dem Reichskommissariat Ostland und dem Generalgouvernement vorverlegt worden.

Es ist beabsichtigt, das deutsche Devisenrecht baldmöglichst in dem Bezirk Bialystok einzuführen. Bereits jetzt ist der Bezirk Bialystok in devisenrechtlicher Hinsicht als Teil des Deviseninlandes zu behandeln. Daraus ergibt sich, daß insbesondere der Zahlungsverkehr zwischen dem Deutschen Reich und dem Bezirk Bialystok sowie die Mitnahme von Zahlungsmitteln im Verkehr zwischen diesen Gebieten frei von devisenrechtlichen Beschränkungen ist. Für den Verkehr zwischen dem Bezirk Bialystok und dem Drittausland, insbesondere dem Reichskommissariat Ostland und dem Generalgouvernement, sind die Beschränkungen und Verbote des deutschen Devisenrechts zur Anwendung zu bringen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 19. 11. 41
B 59 a 26
11583/41 BA/Ag B I/B 9 (II B 1).

1198. Warnungen.

1. Bei Heranziehung des Bauunternehmers Hans Hoffmann, Merzig (Saar), und des Bauunternehmers Ernst Demmerle, seitherigen Inhabers des Baugeschäftes Josef Demmerle, Wallerfangen, ist Vorsicht zu beobachten.

Die Zentralkartei des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

D. R. B., 19. 11. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt/Stb Z III a.

2. Ludwig Heber, geb. 2. 6. 1897 in Mühlhausen (Elsaß), französischer Staatsangehöriger, verheiratet, Rechtsanwalt, wohnh. Courtras (Gironde), ist als Dolmetscher für deutsche Dienststellen ungeeignet.

D. R. B., 25. 11. 41
— 16767/11. 41 g — Amt Ausl Abw/Abt Abw III
(III C 2).

1199. Berichtigung.

S. M. 1941 Nr. 366 Seite 192 Abs. 1 b Ziff. 1, 2. Zeile ist wie folgt zu ändern:
(auschl. Bau- und Landesjägerbataillone) in
(auschl. Bau-, Landesjäger- und Wachbataillone).

D. R. S., 27. 11. 41
— 6137/41 — PA/Ag P 1/1. Abt. (a II).

1200. Ergänzungen zu Anlagen A. A. (Heer).

Die S. B. Verwaltung versendet die Deckblattnummern 1526 bis 1538 vom 17. 11. 41 für den Anlagenband »G«, betr. die Anlagen:

A 382, A 386, A 397, A 416, A 436, A 437,
A 446, A 452, A 453, A 456, A 457, A 1057.

Die Deckblätter werden von den stellv. Gen. Ados. (W. Ados.) an die in Betracht kommenden Dienststellen usw. ohne besondere Anforderung übersandt.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 12. 41
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

1201. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Pfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
435	12 15	Gen. Kdo. Gen. Kdo. (mot)	Zusätzlich: 1 Verpflegungs-offizier St. Gr. »Z«	
436	56	Stb. selbst. Panz. Beig.	Zusätzlich, soweit als Kdo. Panz. Div. ver- wendet: 1) Pfarrer (IVd) 2 Pfarrer (1 ev., 1 kath.) St. Gr. »B« 2 Mannschaften, Küster (1 ev., 1 kath.) St. Gr. »M« 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 mittlerer Personenkraftwagen	
437	95	Insp. Ostbefstg. Insp. Westbefstg.	Zusätzlich: 1 Sanitätsunteroffizier St. Gr. »G« K. A. N. Stoffgl. Ziff. 26: 1 el. Taschenlampe mit Batterie Anf. Zeich. U 1062 Stoffgl. Ziff. 36a: 1 San. Verbandzeug Anf. Zeich. S 600 Stoffgl. Ziff. 36f: 1 Paar San. Taschen für unber. San.- Mannsch. Anf. Zeich. S 10002 Stoffgl. Ziff. 41: 1 Labeflasche mit Zubehör Anf. Zeich. B 214 2 Neutralitätsabzeichen Anf. Zeich. B 347	
438	753	Pi. Pf. Rp.	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Pkw. St. Gr. »M« 1 leichter Personenkraftwagen	Gem. Ch H Rüst und BdE AHA Ia I Nr. 3275/40 g vom 22. 2. 1940.
439	790	EiB. Pi. Oberbaustb.	Die Gruppe Nachrichtenoffizier (g) ist zu streichen	
440	810	Höb. Nachr. Führ.	Die beiden Funkmeister erhalten Pistolen statt Gewehre (Druckfehler)	
441	801	Stb. Führg.	Die Stellengruppe des Sanitätsunteroffiziers wird von »G« in »O« umgewandelt.	
	801	Nachr. Rgt. (mot)		
	802	Stb. A. Nachr. Rgt. (mot)		
		Nachr. Rgt. Stb. z. b. V.		
	810	Höb. Nachr. Führ.		
	813	Stb. Kdr. Horchr.		
	818	Hfig. Nachr. Kdr.		
	902	Stb. Panz. Gru. Nachr. Rgt.		

Ufde. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung	Ergänzungen	Bemerkungen
442	821	Nachr. Zg. (mot) Ob. d. S. Nachr. Zg. (mot) Ch. d. Gen. St. d. S.	Von den »G«-Stellen für Fernsprecher wird eine weitere (außer der bereits mit S. M. 41 Ziff. 706 Ufde. Nr. 170 umgewandelten), von den »G«-Stellen für Junker eine Stelle in »O« umgewandelt	
443	869	Ju. Rp. (mot) le. Inf. Div.	In den mittleren Junktrupps a/1 (mot) sind an Stelle je 1 Kfz. 15 und Kfz. 17 2 Kfz. 17 zuständig	
444	1661	Wehrgeol. St.	Zusätzlich: 1 Maschinengewehr	
445	5051	Kdo. Div. (bisher Kdr. Gr. Tr.)	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Beheft vom 20. 11. 1941	
446	6269	Pichtm. Gr. Battr.	K. N. N. zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 27 4 Kartenwinkelmeßer 140 mm, mit Be- hälter (2 Ausw. Tr. je 2) Anf. Zeich. 61831	
447	6237	Meßbattr. Heer. Flakart. Gr. Abt.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N. und K. N. N., Behefte vom 20. 11. 1941	
448	6339	Heim. Jtgs. Pi. Pl.	Die Anmerkung 7 ist durch folgenden Wort- laut zu ersetzen: Die beiden Offiziersstellen der Gerät- staffel können mit Offizieren (Ing) besetzt werden.	
449	6345	Heim. Gfz. Pi. Pl.	Die Zahl der Gewehre wird auf 52 erhöht (20 v. S. statt 5 v. S.)	
450	6705	Wehrgeol. Lehr- u. Ger. St.	Zusätzlich: 5 Maschinengewehre	
451	7705	Ed. Stb. G. B. K. Dst	Zusätzlich: 2 Mannschaften, Schreiber St. Gr. »M« Die Stellen können mit nicht wehr- pflichtigen Zivilpersonen besetzt werden.	
452	8220	Art. Schießschule Thorn	Zusätzlich: 1 weiterer Bekleidungsaufz. St. Gr. »G«	
453	8401	Kdo. Schule Schn. Tr. Wünsdorf	Die Stelle des Beamten des einfachen Dienstes der Vorschriftenstelle wird in die Stelle eines Beamten des mittleren nicht- techn. Dienstes St. Gr. »Z« umgewandelt	
454	8610	Jahztr. Schule, Stbs. Rp.	Die Stelle des Mannes für Bekleidung wird in eine »G«-Stelle umgewandelt. Das Zeichen o) entfällt.	

1202. Vorschriften, die beim Kampfeinsatz mitgeführt werden dürfen.

Vorbemerkungen.

1. Die unten aufgeführten Vorschriften dürfen auch von den Einheiten, vom Brig. Stb. einschl. abwärts, in deren Kriegssoll an Vorschriften sie enthalten und nicht durch besondere Fußnoten bei den einzelnen Vorschriften noch weiter eingeschränkt sind, beim Kampfeinsatz mitgeführt werden.
2. Die übrigen, mit Ausnahme der dem Gerät beigegebenen Vorschriften sind vor dem Einsatz an die Feldvorschriftenstelle der Armee (s. S. M. 1941 lfd. Nr. 1116) abzugeben. Die danach von bereits eingesetzten Verbänden abzugebenden Vorschriften sind, mit Empfangs- und Einnahmebelegen versehen, nach vorheriger Verständigung mit der JWS der Armee, möglichst in einem Sammeltransport der JWS zuzuleiten.
3. Die dem Gerät beigegebenen Vorschriften bleiben auch beim Einsatz beim Gerät.
4. Soweit hiernach beim Einsatz noch Vorschriften **geheimen Inhalts** (V. S.) bei der Truppe verbleiben, ist Vorsorge zu treffen, daß sie nicht in Feindeshand fallen können. — **Rechtzeitige Vernichtung bei Gefahr!**
5. Sobald die neuen Kriegssoll an Vorschriften mit der Dreiteilung der Sollspalte ausgegeben sind, tritt an Stelle dieser Liste die Sollspalte »für Einsatz« in den neuen Kriegssoll an Vorschriften.
6. In den Anhängen 2 zur H. Dv. 1 a und H. Dv. g 1 sind »Verteilerschlüssel« enthalten. Diese Verteilerschlüssel dürfen nicht als Anhalt für die Zuteilung nach Teil A des Kriegssoll genommen werden. — Das gleiche gilt für Verteilerschlüssel, die beim Erscheinen neuer Vorschriften in den S. M. und S. B. Bl. bekanntgegeben werden.

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für			Bemerkungen
		Stb. Regt. *)	Stb. Btl. (Abt.)	Ap. (Batt.)	
H. Dv.					
3/1	Militärstrafgesetzbuch	1	1	—	
3/7b	Strafvollzugsvorschrift	1	—	—	
3/9 ¹⁾	Disziplinarstrafordnung	1	1	—	
3/10	Beschwerdeordnung für die Angeh. der Wehrm.	1	1	1	
3/13	Kriegsstrafverfahrensordnung	1	1	—	
3/14	Freiw. Gerichtsbarkeit der Wehrmacht	1	1	—	
21/I u. II	Kriegs-sanitätsvorschrift (Teil I u. II)	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit San. Offz.
29a	K. Beförd. Best.	1	1	1	
61	Kolon. Vet. Vorschr. (alle Teile)	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten in den Tropen und Kolonien, wenn Vet. Offz. vorhanden
73	Schießvorschrift für J. M. G.	1	1	1	Nur zuständig für M. G.-Einheiten
75	Erhaltung des Heeres im Kriegszustand	1	1	—	
82/5b	Best. für Entlass. von Offz. und Mannsch. des Heeres während des Krieges	1	—	—	
86	Feldkochbuch	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit Zahlm. oder Verpfl. Offz.
86/1	Einsatz-Wehrm. Verpfl. Vorschr.	1	1	1	
86/2	Verpfl. Tab.	1	1	1	
Auszug aus H. Dv. 99	Verchlusssachen-Merkblatt für mobile Truppen	1	1	1	
100	Krankenträgerordnung	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit San. Offz.
107	Unterj. u. Instandj. des I. J. G. 18.	1	1	—	Nur zuständig, wenn Gerät, und Wffm. oder Wffm.-Offz. vorhanden.
111/1	Schießvorschr. für J. G. (I. Teil)	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit J. G.

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

¹⁾ Bis zur Neuauflage H. Dv. 3/i.

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für			Bemerkungen
		Stb. Rgt. *)	Stb. Btl. (Abt.)	Kp. (Battr.)	
H. Dv.					
119/... ¹⁾	Schießbehelfe	1	1	1	Je nach Vorhandensein des Geräts; für Einheiten in den Tropen und Kolonien auch mit »Deckblatt und Sonderberichtigungen«
130/9	A. B. J. Heft 9: Führg. und Kampf des Inf. Btl.s.	1	1	—	
130/9b	A. B. J. Heft 9b: Vorl. Richtl. für Einsatz und Führg. des Inf. Btl.s. (mot)	1	1	—	Nur zuständig für Tr. Stbe. Inf. (mot)
130/11	A. B. J. Heft 11: Feldbefestig. der Inf.	1	1	—	
141/1—3, 5	Truppenvermessungsdienst (Heft 1—3, 5)	—	1	1	Nur zuständig für Beob. Abt. (Battr.)
141/a	Vog.-trig. Tafeln für Strichteilung	—	1	1	
142/1, 2, 5, 10	Heereswetterdienst (Heft 1, 2, 5, 10)	—	1	1	
173/1, 2, 4	Unterf. u. Instandf. des Art. Geräts (Heft 1, 2, 4)	1	1	—	Nur zuständig, wenn Gerät, und Wffm. oder Wffm.-Uffz. vorhanden
175/1—3	Unterf. u. Instandf. des 2 cm Gesch. (Teil 1—3)	1	1	—	
181/1—3	Unterf. u. Instandf. des Inf. Geräts (Teil 1—3)	1	1	—	
181/5	Unterf. u. Instandf. des Inf. Geräts Teil 5...	1	1	—	
181/6	Unterf. u. Instandf. des M. G. 34	1	1	—	
183	Arzneiheft für Heer und Luftwaffe	1	1	1	Nur zuständig für San. Offz. und Apotheker
194	Entseuchungs- und Entwesungsvorschrift	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit San. Offz.
195/1	Heeresstrinkwasserbereiter	1	1	—	Nur zuständig für Einheiten in den Kolonien und Tropen
195/2	Das Tornierfiltergerät	1	1	—	Für Einheiten in den Kolonien und Tropen, auch für Kp. einmal zuständig
200/2n	A. B. A. Heft 2n: Die Nachr. Zge. und der Art. Verm. Tr.	—	1	—	
200/5	A. B. A. Heft 5: Die Führung der Artillerie	1	1	1	Nur zuständig für Art.-Einheiten
200/6	A. B. A. Heft 6: Die Schießvorschrift	1	1	1	
200/7	A. B. A. Heft 7: Die Beob. Abt.	—	1	1	
200/7a	A. B. A. Heft 7a: Die Vermessungsbatterie ..	—	1	1	Nur zuständig für Beob. Abt. (Battr.)
200/7c	A. B. A. Heft 7c: Die Sichtmeßbatterie	—	1	1	
200/7d	A. B. A. Heft 7d: Die Ballonbatterie	—	1	1	
200/7e	A. B. A. Heft 7e: Der Abt. Stb. der Beob. Abt.	—	1	1	
209	Sammelheft: Merkblätter für den San. Dienst	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit San.-Dienstgraden
210/3	A. B. Abl. Heft 3: Schießvorschrift	1	1	1	
220/3a	A. B. Pi. Teil 3a: Fahren auf dem Wasser ..	1	1	1	Nur zuständig für Pi.-Einheiten
220/3b	A. B. Pi. Teil 3b: Brückenbau mit Brückengerät B	1	1	4	
220/3c	A. B. Pi. Teil 3c: Anl. z. Handh. des Brückengeräts K	1	1	1	Nur zuständig für Pz. Pi. Kp. und Brückbo. K
220/3f	A. B. Pi. Teil 3f: Brückenbau mit Brückengerät I. Z.	1	1	1	Nur zuständig für Pi.-Einheiten, Brück.-Kol. u. Stb. Pz. Rgt. (Abt.)
220/4	A. B. Pi. Teil 4: Sperren	1	1	4	Nur zuständig für Pi.- und Brückenbaueinheiten
220/4b	A. B. Pi. Teil 4b: Minen und Zünder	1	1	4	

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

¹⁾ Nach Bedarf.

Nr.	Benennung der Vorschrift	Zoll für			Bemerkungen
		Stb. Rgt. *)	Stb. Btl. (Abt.)	Rp. (Battr.)	
H. Dv.					
220/5b	A. B. Pi. Teil 5b: Schwerer Behelfsbrückenbau, Einfache Bauarten	1	1	4	Nur zuständig für Pi.- und Brückenbau- und Baueinheiten
220/9	A. B. Pi. Teil 9: Pioniere, Gliederung, Stärke und Ausstattung.	1	1	1	Nur zuständig für Pi.-Einheiten
281	Spreng- und Zündgerät.....	1	1	—	
289	Eisenbetonbohrger. Ger. Beschr. u. Bed. Anw. .	1	1	—	Nur zuständig für Pi.-Einheiten und mit Pi.-Gerät ausgestattete Einheiten
299/11d	A. B. R. Heft 11d: Vorl. Richtl. für Führg. und Kampf des Schütz. Rgts. und des Schütz. Btl.	1	1	—	
312/1	Merkbl. für Vet. Offz. über die Räude der Einhufer	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit Vet. Offz.
312/2	Merkbl. zur Bekämpf. des ansteckenden Katarrhs der Luftrwege des Pferdes	1	1	1	
313	Pflege verletzter und lahmer Pferde.....	1	1	1	
316	Pionierdienst aller Waffen	1	1	1	
321/2 ¹⁾	Feldverwaltungsverfchr. (Teil II)	1	1	1	Zuständig für Einheiten mit Zahlm. oder Rechn. Führ.
369	Das M. G.-Gerät 13	1	1	—	Nur zuständig, wenn Gerät, und Wffm. oder Wffm.-Uffz. vorhanden
374/1	A. B. G. Heft 1: Alpine Technik	1	1	1	Nur für Geb. Tr. zuständig
374/2	A. B. G. Heft 2: Skivorschrift	1	1	1	
394	Unterf. und Instandsetz. der 3,7 cm Pak	1	1	—	Nur zuständig, wenn Gerät, und Wffm. oder Wffm.-Uffz. vorhanden
395/1, 2a, 3, 5, 11b	Gasabwehrdienst aller Waffen (Heft 1, 2a, 3, 5, 11b)	1	1	1	
395/11a, 12	Gasabwehrdienst aller Waffen (Heft 11a, 12)	—	1	—	
396	Wirkung der chemischen Kampfstoffe auf den Menschen usw.	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit San. Offz.
403/III	Der Flugzeugerkennungsdienst (III. Teil)	—	1	1	Nur für Fla.-Einheiten zuständig
404/... ²⁾	Flugzeugerkennungstafeln (fremdländische)....	—	1	1	
421/4b	A. B. R. Heft 4b: Funkbetrieb	1	1	5	Nur für Ju.-Einheiten zuständig
425	Seeresignaltafel	1	1	10	Nur für Hsp.- und Ju.-Einheiten zuständig
447	Richtschieber A	1	1	1	Nur für Einheiten der Art. zuständig
448/5	Beob. u. Verm. Gerät Heft 5: Sondergerät der Pioniere	1	1	—	Nur für Pi.-Einheiten zuständig
449/1—3	Behandeln, Unterf. und Instandj. d. Beob. und Verm. Ger. (Teil 1—3)	1	1	—	Nur zuständig, wenn Gerät, und Wffm. oder Wffm.-Uffz. vorhanden
470/10	A. B. Pz. Heft 10: Führung und Kampf des Panz. Rgts. und der Panz. Abt.	1	1	—	Nur für Pz.-Einheiten zuständig
470/12	A. B. Pz. Heft 12: Vorläufige Richtlinien für Einsatz und Führung der Pz. Jäg. Abt. (mot Z)	—	1	—	Nur zuständig für Pz. Jäg. Abt. (mot Z)

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

1) Bis zur vollständigen Verteilung von 321/2 gilt das ersatzweise herausgegebene Merkblatt (j. B. A. Ag. V I 6373/39 vom 5. 7. 1939) Kass. u. Abt. Best. bei bel. Einsatz).

2) Nach Bedarf.

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für			Bemerkungen
		Stb. Rgt. *)	Stb. Btl. (Abt.)	Rp. (Battr.)	
H. Dv.					
477/1	Visierlinienprüfer 36 für Kal. 7,9 mm im Kasten Beschr. und Gebr. Anl.	—	1	—	Nur für Einheiten mit Gerät zu- ständig
478	Unters. und Instandf. des Allg. Heergeräts ...	1	1	1	Nur für Einheiten mit Schirm. (F), Wffm. oder Gerät-Üffz. zu- ständig
488/5	Verwalten der Waffen und des Geräts beim Feldheer, mit Anh. über Mun., Bekl., Geldw., Verpfl. und Pferde	2	2	1	
H. Dv. g.					
2	Dienstamw. für die Einheiten des Kriegsheeres..	1	1	1	
420/1 ¹⁾	Heer.-Aufzeichentafel, Ausg. E, mit Seitenvert.	1	1	—	Bei Nachr. Abt. auch für Ju. Rp. zuständig
420/2 ¹⁾	Beibest zur Heer.-Aufzeichentafel, Ausg. E ...	—	1	1	Nur zuständig für Div. Nachr. Abt. und für Ju. Rp.
D					
34	Vord. Merkblatt über Behandlung von Mun., Waffen und Gerät in den Tropen	1	1	1	Nur bei Einsatz in den Tropen
126/1	Schustafel für das Schießen mit f. M. G. 34	1	2	—	} Nur zuständig für Einheiten mit Gerät
126/2	Schustafel für das Schießen mit M. G. 08 ...	1	1	10	
135	Lauffeelenprüfer für Kal. 7,9 mm, Beschr. und Gebr. Anl.	1	1	—	} Nur zuständig, wenn Gerät, und Wffm. oder Wffm.-Üffz. vor- handen
143	Vord. Anl. für die Instandf. des Gr. W.-Geräts	1	1	—	
157/1	Gewehr 33/40	1	1	—	
157/2	Gewehr 33/40, Teil 2, Einzelteile	1	1	—	
164/1	f. Pz. B. 41, Teil 1, Beschr., Handh. und Behandl. Anw.	1	1	1	
164/2	f. Pz. B. 41, Teil 2	1	1	1	
167/1	M. P. 40, Beschr., Handh. und Behandl. Anl.	1	1	—	
167/2	M. P. 40 und M. P. 38, Teil 2, Einzelteile ..	1	1	—	
175	Rohrwandprüfer für Kal. 2 cm, Beschr. und Gebr. Anl.	1	1	—	
196	Pistole 38, Einzelteile	1	1	—	
249/1	Die 5 cm Pak 38, Ger. Beschr., Bed. Anl. und Behandl. Anw.	1	1	—	
267/2	Behandeln, Unters. und Instandf. des Art.- Rechenschießers 34	1	1	—	
325/1	10 cm Mbl. W. 40, Ger. Beschr. und Bed. Anl.	—	1	—	Nur zuständig für Abt. Mbl. W.
352	Vord. Anw. für die Ausb. der Schallm. Battr.	—	1	1	Nur zuständig für Beob. Abt. (Battr.)
457	Das Auswechseln des »Bodenzünders« gegen ein »Bodenzünder-Ersatzstück mit Lichtspur« bei Geschossen in der Feuerstellung	—	—	1	Nur zuständig für Battr. schw. Nachfeuerers
510	Anl. für das Prüfen der Tragkraft von Brücken	1	1	1	Nur zuständig für Pi.-Einheiten und Tr. Pi. Zge.
514/2	Die T-Mine 35	1	1	1	
514/4	Anleitung für Einsatz und Bedienung der S-Mine 35	1	1	1	Nur zuständig für Pi.-Einheiten
518	Anl. f. d. Handh. des Brückengeräts T	—	—	1	Nur zuständig für Brück. Kdo. T

*) Giltig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

1) Bis zum Inkrafttreten gilt D+ 1040/1 und 2.

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für			Bemerkungen
		Stb. Rgt. *)	Stb. Btl. (Abt.)	Kp. (Battr.)	
D					
525/1, 2	Sturmbootmotor 39, Heft 1 und 2	—	—	1	Nur zuständig für Brück. Kdo. und Sturmbootkdo.
532	Vord. Merkbl. für das f. Wurfger. 40	1	1	—	Nur zuständig für Tr. Stb. der Abt. Tr. und für Pz. Pi. Btl. — mit Gerät —
543	Minensuchstab (Sucheisen n/A)	—	—	1	} Nur für Pi.-Einheiten zuständig
546	Al. Flammenwerfer, mittl. Flammenwerfer, Flammenwerferfüllwagen	1	1	—	
585/I und II	Stellungsbau-Sammelheft für Battr., Teil I und II	1	1	1	Nur zuständig für Pi., Bau- und Festg.-Baueinheiten
635/1	Merkbl. über Gleitschuh- und Hilfsmittel für Kraftfahrzeuge	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit mehr als 5 Kfz.
635/5	Kfz. im Winter	1	1	1	
—	Außerdem bei allen Einheiten mit Kfz. Instandsetzungsdiensten die Anlage »Kraftfahrtechnische D.-Vorschriften«				
963/8	Merkbl. f. d. behelfsm. Herricht. von handelsüb. Kvw. als Grj. Ju. Kvw.	—	1	—	Nur zuständig für Stb. Nachr. Abt.
1041	Anl. zum Tarnen des Nachr.-Verkehrs. Decknamenliste	1	1	1	Nur zuständig für Nachr.-Einheiten mit Nachr. Zg. oder Nachr. St.
1043	Allgemeine Wellenübersicht	—	1	1	Nur zuständig für Stb. Nachr. Abt., Ju. und Horch-Kp. und Nachr. Zg. (mot)
1045	Richtl. für Behandl. des Nachr. Ver. bei großer Kälte	1	1	1	Nur zuständig für Nachr.-Einheiten und Einheiten mit Nachr.-Gerät
1102/1	Merkbl. für Gasgeschützer. Heft 1	1	1	1	Nur zuständig für bespannte Einheiten
1151/3	Diesellokomotive, 360 PS, Bauart VR 360 C 14, Beschr. und Betr. Anw.	—	—	1	Nur zuständig für E.-Battr.
1400	Beschr. und Handb. von Rauchfichtzeichen als Erkennungszeichen	1	1	1	Zuständig für jede mit dem Gerät ausgestattete Einheit
D. +					
233	Vord. Beschr. der Schwenkbahn-Bettung Bruno und K 5	—	—	1	Nur zuständig für E.-Battr.
1040/1	Rufzeichentafel Ausgabe D	1	1	—	Bei Nachr. Abt. auch für Ju. Kp. zuständig
1040/2	Beiheft zur Rufzeichentafel Ausgabe D	—	1	1	Nur zuständig für Div. Nachr. Abt. und für Ju. Kp.
1118	Der Nebelwerfer D	—	1	—	Nur zuständig für Stb. Abt. Abt. W. d
	Vorschriften ohne Nummern (Merkblätter usw.) (offen und A. f. D.)				
—	Befoldungstabellen für Soldaten	1	1	1	} Zuständig für Einheiten mit Zahlm. oder Rechn. Führ.
—	EWG mit Ausf. Best.	1	1	1	
—	Kriegsbefoldung (Wehrm. Beamt. — Heer) ...	1	1	1	Zuständig für Einheiten mit Zahlm.

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für			Bemerkungen
		Stb. Rgt. *)	Stb. Pz. (Abt.)	Kp. (Battr.)	
	Nach Vorschriften ohne Nummern (Merkblätter usw.) (offen und N. f. D.)				
—	March- und Verkehrsregelung (gekürzte Ausgabe)	1	1	—	
—	Besonderheiten des Marches und Kampfes im Winter	1	1	1	
—	Feldpost-Merkblatt	1	1	1	
—	Merkbl. über die Behandlung von Blindgängern deutscher Fliegerbomben	1	1	—	
—	Merkbl. über die Behandlung von Blindgängern englischer Fliegerbomben	1	1	—	
—	Merkbl. für den Disziplinarvorgesetzten	1	1	1	
—	Merkbl. für die Bildung eines Funksprechsternes aus dem Flugzeug mit Fu. G. XVII und Kl. Fu. Tr. c	1	1	—	Nur zuständig für Stb. Art. und Pz. Rgts. (Abt.) sowie Stb. Beob. Abt.
—	Merkbl. Vereinfachung des indirekten Richtens am f. M. G.	—	—	1	Nur zuständig für M. G. Kp.
—	Merkbl. Berechn. Tab. für den March der Inf. (mot)	1	1	—	Nur zuständig für Stb. Rgts. (Abt.) mot Einheiten
—	Merkbl. über das Schießen mit M. G. und Gewehr gegen Flugziele	1	1	1	
—	Merkbl. für die Bekämpfung von Fallschirmtruppen	1	—	—	
—	Eins. und Führg. von Skiverbänden	1	1	1	
—	Richtl. für verkürzte Skiausw.	1	1	1	
—	Schießen mit den Inf.-Waffen im Winter ...	1	1	1	
—	Merkbl. für Art. (alle Hefte)	2	2	—	Nur zuständig für Art.-Einheiten
—	Merkbl. für Ausb. und Einsatz der schnellen Panz. Jäg. Kp.	—	1	1	Nur zuständig für Pz. Jäg.-Einheiten
—	Richtl. für die Ausb. der Panz. Jäg. Kp. (mot Z)	—	1	—	Nur zuständig für Stb. Pz. Jäg. Abt. (mot Z)
—	Richtl. f. d. Nachr. Zg. der Panz. Jäg. Abt. ...	—	1	—	Nur zuständig für Pz. Jäg.-Einheiten
—	Vorl. Richtl. für Ausb. und Einsatz des (m.) Panz. Jäg. Zg. Pak 38 (5 cm) (mot Z)	—	1	—	Nur zuständig für Stb. Pz. Jäg. Abt. (mot Z)
—	Erfahrungen im Einsatz und Kampf mit der le. 3,7 cm und der m. 5 cm Pak in Afrika	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten, die in den Tropen und Kolonien Verwendung finden
—	Vorl. Anw. für den Einsatz der Kfz. Instandf. Gru. der Panz. Einh. und für die Ausb. von Panz. und Panz. Fu.-Warten	1	1	—	Nur zuständig für mot. Aufkl.-Einheiten und Panz.-Einheiten
—	Vorl. Merkbl. für Gliederung, Ausb. und Kampf der Schütz.-Gruppe (gp.)	1	1	—	Nur zuständig für Stb. Schütz. Rgts. (Wfs.) (gp.)
—	Merkbl. Pionierdienst im Winter	1	1	1	
—	Anw. für mot. Tr. zur Entg. von Straßen und Wegen	1	1	1	
—	Vorl. Anw. Das schw. W. Ger. am m. gp. Zgfw.	1	1	1	Nur zuständig für Tr., Stb. Pz. Tr., die mit dem Gerät ausgestattet
—	Einsatz des f. Wurfger. bei den Mbl. Tr. Vorl. Anw.	1	1	—	Nur zuständig für Tr., Stb. Pz. Tr., Mbl. Tr.

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Pz. (Abt.).

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für			Bemerkungen
		Stb. Rgt. *)	Stb. Btl. (Abt.)	Kp. (Battr.)	
	Nach: Vorschriften ohne Nummern (Merkblätter usw.) (offen und R. f. D.)				
—	Bestimmungen für die Führung von R. L. B. und Tätigkeitsberichten Nr. 1500/40 vom 23. 4. 40, S. M. 40 Bl. 10 vom 7. 5. 40	1	1	—	
—	Merkbl. über Anford., Berv. und Behandl. von Seeresvorschriften	1	1	—	
—	Merkbl. für die Behandl. der M. P. zum Ver- hindern von Hemmungen	1	1	1	
—	Wählerbrücke 24 t	1	1	1	Nur zuständig für Pi.-Einheiten
—	Anw. für Instandf. von Pz. Kpzw.	1	1	—	Nur zuständig für Stb. Rgts. (Abt.) mit Pz. Kpzw.
—	Anw. für die Verwend. des Funkprechgeräts a in Pz. Sp. Wg.	—	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit Pz. Sp. Wg. und Schütz. Pz. Wg.
—	Allgem. Verkehrsabkürzungen für den Funk- verkehr	1	1	5	Nur zuständig für Ju.-Einheiten
—	Schießen mit Abl. Werf. d und Techn. Feuer- leitung. Vorl. Anw.	1	1	1	Nur zuständig für Abl. Tr. mit Abl. Werf. d
—	Richtl. für das Mitführen des f. Wurfger. ...	1	1	1	Nur zuständig für Abl. Tr.
—	Richtl. für die Versorgung Verwundeter in den vorderen San. Einricht.	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit San. Offz.
—	Merkbl. über Wirkung der Kampfstoffe usw. auf Menschen und Hilfeleistung	1	1	1	
—	Richtl. für die Unterf. auf Tropendienstfähigkeit	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten, die in den Tropen und Kolonien Verwendung finden, wenn San. Offz. vorhanden
—	»Der Soldat in Lybien«	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten, die in den Tropen und Kolonien Verwendung finden
—	Merkbl. über die Tätigkeit des Tr. Vet. in der Lebensmittelüberwachung	—	—	1	Nur zuständig für Berv.- und Betreuungseinheiten
—	Gasschutz der Seerestiere	1	1	1	Nur zuständig für Einheiten mit Vet. Offz. sowie Einheiten mit Pferden usw.
—	Richtl. für Hilfeleistung bei kampfstofferkranken Tieren	1	1	1	
—	Vorl. K-Gr. Verz., Teil 3	—	—	1	Nur zuständig für Kpzwg. Instandf.-Einheiten
—	Merkbl. für den Feldkoch	1	1	1	je Koch 1 ×
—	Vitamin-Merkblatt	1	1	1	
—	Kochanw. für Bratlingspulver	1	1	1	
—	Zubereitung der Kost	1	1	1	
—	Feldkochbuch für behelfsm. Kochen und Backen in den Kolonien	5	5	10	Nur zuständig für Einheiten, die in den Tropen und Kolonien Verwendung finden
	Vorschriften ohne Nummern (Merkblätter usw.) (geheim)				
—	Angriff unter Einsatz von Flächennebel	1	—	—	
—	Best. über Flugbetrieb und Luftverteidigung	1	1	1	Nur zuständig für Fla.-Einheiten
—	Aufl. von Art. Zielen und Einschießen von Art. durch Aufl. Flieg. (H) und (Pz.)	1	1	—	Nur zuständig für Stb. Rgts. Panz. und Art. sowie Stb. Beob. Abt.

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

Nr.	Benennung der Vorschrift	Soll für			Bemerkungen
		Stb. Rgt. *)	Stb. Btl. (Abt.)	Kp. (Batt.)	
	Nach: Vorschriften ohne Nummern (Merkblätter usw.) (geheim)				
—	Nichtl. für den Einsatz der Panz. Pi. Kp.	1	1	—	Nur zuständig für Stb. Rgts. (Abt.) Pi. und Panz.-Ein- heiten
—	Merkbl. über die Abl. Tr.	1	—	—	Nur zuständig für Stb. Rgts. Art. und Abl. Tr.
—	Merkbl. Nichtl. für den Einsatz der Sturmartillerie	1	1	—	Nur zuständig für Stb. Rgts. (Abt.) Inf. und Art.
—	Nichtl. für die Truppe beim Schußfertigmachen der Munition	1	1	1	Nur zuständig für Art.-Einheiten
—	Neue Verzögerungsbauer der Art. (Abprall- schießen)	1	1	1	
—	Anw. für Artillerieschießen gegen bes. wider- standsfähige Ziele mit Zusatz: Schießen gegen eingegrabene Pz. Wg.	1	1	1	
—	Merkbl. über Gliederung und Einsatz der Panzer- flammbatterie	—	1	—	Nur zuständig für Stb. Pz. Flammbatt.
—	Merkbl. für Abl. Vers. Abt. »Schießen einer Abl.-Walze«	1	1	—	Nur zuständig für Abl. W.-Ein- heiten
—	Gliederung und Stärke der Abl. Tr.	1	1	—	

*) Gültig auch für Stb. Brig. u. Stb. selbst. Btl. (Abt.).

D. R. G. (Ch H Rüst u. Bd E), 1. 12. 41

— 89a 10 — AHA V/H Dv (II).

1203. Nachdruck vergriffener Vorschriften und Deckblätter.

Von den nachstehend aufgeführten Druckvorschriften
und Deckblättern, die bisher vergriffen waren, sind Nach-
drucke fertiggestellt:

H. Dv. 194 (M. Dv. Nr. 277, L. Dv. 416)

H. Dv. 396 (M. Dv. Nr. 318, L. Dv. 96)

H. Dv. 483

Deckbl. 1—8, 9—17 z. H. Dv. 398 A 1

» 1—3 z. H. Dv. 398 A 1 Anh.

» 1—2, 3—4 z. H. Dv. 398 A 2

» 1 z. H. Dv. 398 A 2 Anh.

» 1—5, 6—13 z. H. Dv. 398 A 9

» 1—8, 9 z. H. Dv. 398 A 10

» 1 z. H. Dv. 398 A 10 Anh.

» 1—4, 5—9 z. H. Dv. 398 A 11

» 1—9, 10—15 z. H. Dv. 398 A 12

» 1—5 z. H. Dv. 398 A 12 Anh.

» 1—13, 14—19 z. H. Dv. 398 A 15

» 1—3 z. H. Dv. 398 A 15 Anh.

» 1—12, 13—34 z. H. Dv. 398 A 16

» 1—7 z. H. Dv. 398 A 19/20

» 1—17 z. H. Dv. 398 A 19/20

u. 21/22 Anh.

Deckbl. 1—24

» 1

» 1

» 1—2, 3—4

» 1, 2—3

» 1—3

» 1—5, 6

» 1—2

» 1

» 1—22, 23—73

» 1—34

» 1—7

» 1—2

» 1—12

» 1—18

» 1

» 1—6

» 1—7

» 1—5

» 1

» 1—7

z. H. Dv. 398 A 21/22

z. H. Dv. 398 A 36

z. H. Dv. 398 A 37

z. H. Dv. 398 A 38

z. H. Dv. 398 A 40

z. H. Dv. 398 A 41

z. H. Dv. 398 A 43

z. H. Dv. 398 A 51

z. H. Dv. 398 A 51 Anh.

z. H. Dv. 398 A 58

z. H. Dv. 398 A 59

z. H. Dv. 398 J 6

z. H. Dv. 398 J 7

z. H. Dv. 398 J 8

z. H. Dv. 398 J 12

z. H. Dv. 398 N Siehd.

z. H. Dv. 398 N 3

z. H. Dv. 398 N 4

z. H. Dv. 398 N 5

z. H. Dv. 398 P Siehd.

z. H. Dv. 398 P 2

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten,
können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung
des Kriegsjolls an Vorschriften gemäß S. M. 1940

Nr. 1056 und Merkblatt über die Anforderung, Verwaltung und Behandlung von Seeresvorschriften an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den beteiligten Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen von den Vorschriften übersandt worden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 11. 41

— 89 a/b — AHA V/HDv (VI).

1204. Beurlaubung zum Studium und zur Ablegung von Prüfungen im Winterhalbjahr 1941/42 für versehrte Soldaten.

— S. M. 1941 Nr. 991 —

I. Aus Gründen der Berufsfürsorge für versehrte Soldaten gelten für die Beurlaubung zum Studium nach o. a. Bekanntmachung nachstehende Richtlinien:

- a) Versehrte Soldaten mit dem Tauglichkeitsgrad a. v., für die eine DU-Entlassung nicht in Frage kommt, deren Gesundheitszustand aber zunächst noch keine militärische Verwendung zulässt, können ohne Rücksicht auf die nach den geltenden Bestimmungen geforderten Mindestdienstzeiten zum Studium für das Wintersemester 1941/42 zugelassen werden. Ein strenger Maßstab ist anzulegen. Für die Urlaubserteilung sind die Bestimmungen nach Abschn. VI S. M. 1941 Nr. 991 maßgebend. Entscheidungen sind nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Truppenarzt zu treffen.

- b) Soldaten, die vor der Einberufung g. v. S. befunden wurden, und versehrte Soldaten mit dem Tauglichkeitsgrad g. v. S. oder a. v., deren Gesundheitszustand eine militärische Verwendung wieder zulässt, unterliegen den jeweils für Beurlaubung bzw. Fortsetzung des Studiums geltenden Bestimmungen. Für nebendienstliche Fortsetzung des Studiums gilt Abschn. B.

In der Regel wird die volle Eignung zum Offizieranwärter verlangt, die gegebenenfalls durch Rückfrage beim Feldtruppenteil zu klären ist.

N. Unter Abschn. VII S. M. 1941 Nr. 991 ist hinter Ziff. 2, B. Abs. 1 einzufügen:

- *g) Soweit es sich bei den Prüfungsurlaubern um Angestellte bzw. Arbeiter des öffentlichen Dienstes handelt, die verheiratet sind, können die Friedensgebühren, wenn solche gezahlt werden, weitergewährt werden.

Bei ledigen Prüfungsurlaubern, die Gesellschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes sind, sind die die Friedensgebühren zahlenden Dienststellen zwecks Einstellung der Zahlung umgehend zu benachrichtigen.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 12. 41

31 d 14
21015/41 AHA/Ag/H (I).

*Geschrieben
vom H. v. M. H. v. M.
- H. v. M. H. v. M.
sitten 362 von*

1205. Nachforschung.

Bei der Frontleitstelle Rom liegen die nachstehenden Bekleidungsstücke und sonstigen Gegenstände, die von durchreisenden Soldaten dort bei ihrer Übernachtung vergessen worden sind:

- 1 leere Fototasche,
- 6 Schlafanzüge,
- 3 Fotoapparate,
- 2 Hosens von Schlafanzügen,
- 4 Nachthemden,
- 14 Unterhosen,
- 3 Unterhemden,
- 2 Hemden,
- 1 Pullover,
- 2 Paar Strümpfe,
- 2 Sportmützen, weiß,
- 1 Hut,
- 4 Paar Hausschuhe,
- 1 Paar braune Schnürschuhe,
- 1 Paar Handschuhe,
- 1 Tafel Schokolade,
- 3 Geldbeutel.

Zwecks Rückgabe der Gegenstände an die Eigentümer haben sich diese auf dem Dienstwege an die Frontleitstelle Rom unter genauer Beschreibung des zurückgelassenen Gegenstandes und Angabe des Aufenthaltsdatums in Rom zu wenden.

Gegenstände, die drei Monate nach dieser Bekanntgabe bei der Frontleitstelle nicht abgefordert sein sollten, werden zugunsten des WSW verwendet. Ansprüche an die Frontleitstelle können nach diesem Zeitpunkt nicht mehr berücksichtigt werden.

D. R. S. (Ch H Rüst u. BdE), 26. 11. 41

— 22140/41 — AHA (Ic/ZAS).

1206. Anschriften.

1. Die Außenstelle Antwerpen der Rüstungsinspektion Belgien hat am 1. 11. 1941 ihren Dienst aufgenommen.

Anschrift: Antwerpen, Meir 1.

Fernruf: Seeresvermittlung Antwerpen und Antwerpen 243 31, 249 23.

Fernschreibverbindung: Seeres-Fernschreibstelle Antwerpen.

2. Die Außenstelle Laon der Rüstungsinspektion A befindet sich ab 1. 11. 1941 in Amiens, Rue St. Jusien.

Fernruf: Militärverwaltung Amiens.

Fernschreiben und Kurierpost über Feldkommandantur 580, Amiens.

3. Der Wehrwirtschaftsstab Südosten hat jetzt den Fernsprechanruf: Belgrad 26 212/16.

4. Die Geschäftsstelle des Wehrwirtschaftsoffiziers Agram befindet sich jetzt in Agram, Trinjst-Platz 7, 1. Stock, Fernsprechanruf: Agram 9117 und 23 047.

5. Die Außenstelle Radom des Rüst. Kdo. Warschau bei der Rüstungsinspektion im Generalgouvernement hat am 20. 11. 1941 ihren Dienst aufgenommen.

Neue Anschrift: Rüst. Kdo. Warschau, Außenstelle Radom, Radom, Straße des 1. Mai Nr. 68.

Postanschrift: Radom 2.

Fernsprechverbindung über Seeresvermittlung Radom ohne Fernsprechnummer.

Fernschreiben über Fernschreibstelle Seeresvermittlung Radom, ohne Fernsprechnummer.

Bild 1

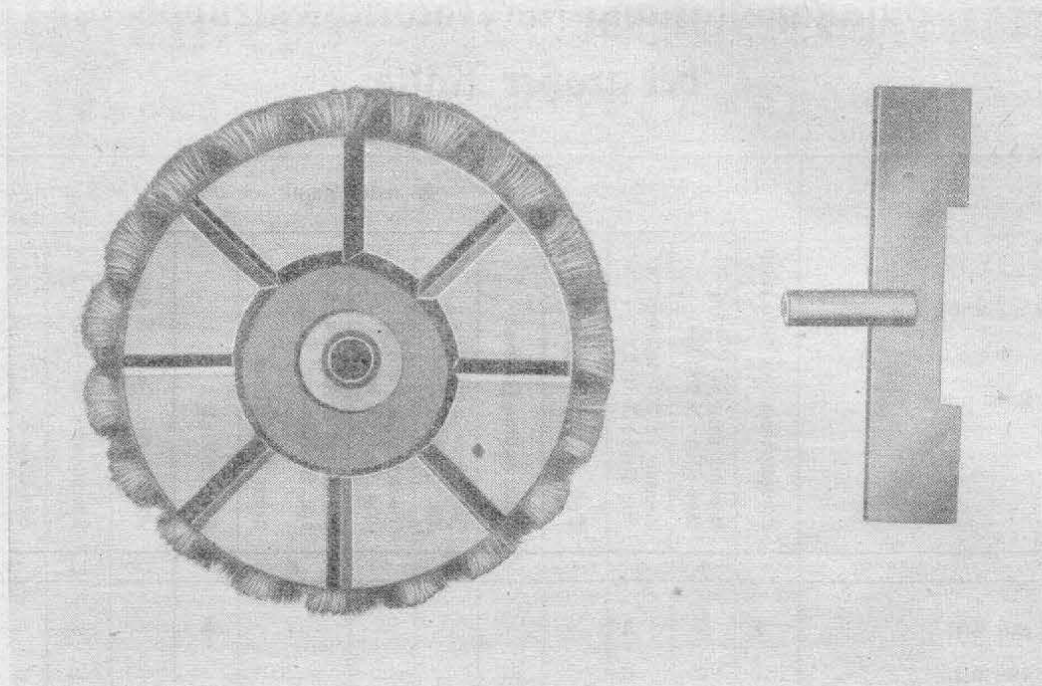
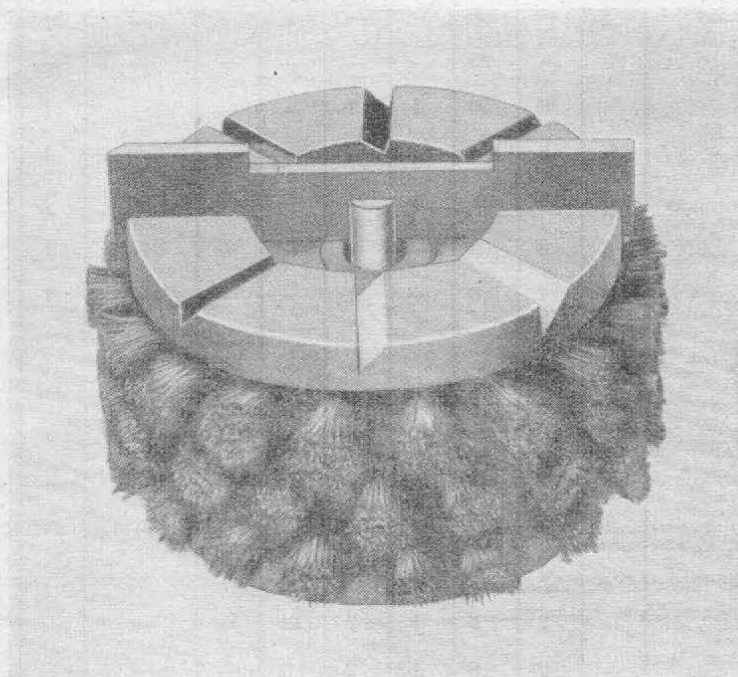


Bild 2



Zusatzausstattung für Nachrichtentrupps bei großer Kälte.

Benennung des Trupps	Es treten hinzu:												
	Schuhmembrane für Mikrophone	Anodenbatterie 90 V (älteste) (Ant. Zeich. N 28503/6)	Elemente (T 20) (älteste) (Ant. Zeich. N 1022)	Decke, säurefest, für Sammler	Decke, wollene, für Gerät	Isolierfelle zu 6 Eier (Ant. Zeich. N 32547)	Isolierfelle zu 3 Eier (Ant. Zeich. N 3441)	Schneeschuhe für Nachr. Ger. Karren bzw. Bergegewagen, Paar oder kleiner Handkutschen	Ähn. 12 V (0)	Vöterselt (Ant. Zeich. N 4863)	Thermometer bis — 50°	Sag Skigerät (Ant. Zeich. J 27001/1)	Schneebremse (Ant. Zeich. B 55)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
fl. Zsp. Tr. aller Art.....	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
m. Zsp. Tr. aller Art.....	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
gr. Zsp. Tr. aller Art.....	12	—	12	—	—	—	—	1 (nur für mot. Tr.)	—	—	—	6	6
Störungssuchtr. (mot).....	6	—	6	—	—	—	—	—	—	1	1	3	3
Fernsprechbaurtrupp aller Art.....	6	—	6	—	—	—	—	—	—	1	1	6	6
Feldfernabfahltrupp (mot) aller Art.....	8	—	6	—	—	—	—	2	—	—	—	6	6
Fernsprechbetriebsstr. a (mot).....	25	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fernsprechbetriebsstr. b (mot).....	28	6	50	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—
Fernsprechbetriebsstr. c (mot).....	40	6	100	1	2	—	—	—	1	—	1	—	—
Kabelmeßtr. (mot) aller Art.....	6	3	6	1	1	—	—	—	1	—	1	—	—
Verstärkertr. a (mot).....	6	6	6	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—
Verstärkertr. b (mot).....	6	4	6	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—
Fernschreibanschlusstr. (mot) } fl. Fernschreibtr. (mot) }	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—
m. u. gr. Fernschreibtr. (mot).....	—	—	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—
Form. Zu. Tr. aller Art.....	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
fl. Zu. Tr. aller Art.....	—	4	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
m. Zu. Tr. aller Art.....	—	4	4	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—
gr. Zu. Tr. a (mot).....	—	2	6	1	2	12	—	—	—	—	—	—	—
gr. Zu. Tr. b (mot).....	—	2	6	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—
Zu. Peiltr. (mot) aller Art.....	—	2	2	1	1	—	3	—	—	—	—	—	—

¹⁾ Für Trupps, die nicht mit Berg- oder Skischuhen versehen sind, gehört zu jedem Sag Skigerät 1 Sag Hafenbindung.